137_06d_090911_E-DRAES_5_Zusatzinfo

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5

E-DRÄS 5

Änderungen an DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5-10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, DRS 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, DRS 15 Lageberichterstattung und DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht

11. September 2009

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis Freitag, **den 23. Oktober 2009** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 206412-0 Fax: +49 (0)30 206412-15 E-Mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	3
Aufforderung zur Stellungnahme	4
Vorbemerkung	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Artikel 1: Änderungen des DRS 15	9
Artikel 2: Änderungen des DRS 5	21
Artikel 3: Änderungen des DRS 5-10	21
Artikel 4: Änderungen des DRS 5-20	22
Artikel 5: Änderungen des DRS 15a	23
Artikel 6: Inkrafttreten	23
Anlage 1 zum E-DRÄS 5: Änderungen an DRS 15	
Anlage 2 zum E-DRÄS 5: Änderungen an DRS 5	
Anlage 3 zum E-DRÄS 5: Änderungen an DRS 5-10	
Anlage 4 zum E-DRÄS 5: Änderungen an DRS 5-20	

Präambel

Die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards ist ein dynamischer Prozess, der zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen ist. Vielmehr besteht auch die Aufgabe, durch die regelmäßige Überarbeitung der Standards, deren Aktualität und Anwendbarkeit zu gewährleisten. So sind beispielsweise Anpassungen an Gesetzesänderungen und sonstige Änderungen des Rechnungslegungsumfelds vorzunehmen.

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) beabsichtigt eine umfassende Überarbeitung der die Konzernlageberichterstattung betreffenden Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS). Ausgangspunkt dieser Überarbeitung ist die Durchführung einer Erhebung bei Erstellern, Abschlussprüfern, Analysten und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, um Informationen über die Erfahrungen der befragten Parteien mit den entsprechenden DRS zu gewinnen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erhebung sowie basierend auf anderen Entwicklungen (z.B. Überlegungen des IASB) wird der DSR entscheiden, bezüglich welcher Inhalte und wie die betreffenden DRS überarbeitet werden. Darüber hinaus wird die Unterstützung durch eine Expertengruppe in Erwägung gezogen.

Unter anderem auf Grund der sich durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ergebenden Änderungen in Bezug auf die Konzernlageberichterstattung hat der DSR entschieden, eine vorgezogene Teilüberarbeitung der entsprechenden DRS bereits in 2009 vorzunehmen, um den Bilanzerstellern für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2009 (hier Geschäftsjahr = Kalenderjahr 2009) an die gesetzlichen Vorgaben angepasste Standards zur Verfügung zu stellen. Gegenstand dieser Teilüberarbeitung in 2009 sind folgende Themen:

- 1. Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
- 2. Aufhebung der separaten Darstellung des Risikoberichts
- 3. Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzeid)
- 4. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten
- 5. Forschungs- und Entwicklungsbericht (hier nur Konkretisierung in Bezug auf das Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten)
- 6. Prognoseberichterstattung vor dem Hintergrund der Finanzkrise
- 7. Übernahmerelevante Angaben
- 8. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem in Bezug auf die Konzernrechnungslegung
- 9. Erklärung gemäß § 289a HGB

Der vorliegende E-DRÄS 5 beinhaltet die vorgeschlagenen Änderungen der Standards DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5-10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, DRS 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, DRS 15 Lageberichterstattung und DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht jeweils im Hinblick auf die oben genannten Überarbeitungsthemen. Der DSR beabsichtigt, DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht insgesamt aufzuheben.

Aufforderung zur Stellungnahme

Der Deutsche Standardisierungsrat fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 23. Oktober 2009 auf. Stellungnahmen sind zu jeder der in diesem Standardentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Frage 1 (Art. 1 Abs. 4; DRS 15 Tz. 31 f):

Der Entwurf sieht zwei Bedingungen (DRS 15 Tz. 31 Nr. a und b) vor, unter denen auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht einzugehen ist.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?

Frage 2 (Art. 1 Abs. 23-25; DRS 15 Tz. 93a, 93b):

Im Anhang des Standardentwurfs sind Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt. Die Liste ist nicht abschließend und lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen.

- a) Sind die Beispiele notwendig und angemessen?
- b) Sollten weitere Beispiele im Anhang des Standardentwurfs genannt werden, und wenn ja, welche?

Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung des Risikoberichts

Frage 3 (Art. 1 Abs. 12, Art. 3 Abs. 2, Art 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3; DRS 15 Tz. 91, DRS 5 Tz. 31, DRS 5-10 Tz. 12, DRS 5-20 Tz.16):

Der Standardentwurf schlägt vor, die Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht aufzuheben. Stattdessen soll es den Bilanzierenden freigestellt werden, ob die Risikoberichterstattung getrennt von oder gemeinsam mit der Prognoseberichterstattung erfolgt. Von der einmal gewählten Darstellung soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzeid)

Frage 4 (Art. 1 Abs. 13, 14; DRS 15 Tz. 91a):

Im Standardentwurf wird ein Wahlrecht vorgeschlagen, den Eid entweder für den gesamten Konzernabschluss (einschließlich des Lageberichts) oder getrennt jeweils für den Konzernlagebericht und für den Konzernabschluss zu leisten.

- a) Befürworten Sie dieses Wahlrecht?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Frage 5 (Art. 1 Abs. 15, 16; DRS 15 Tz. 91b ff):

Im Standardentwurf wurde § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB berücksichtigt, wonach der Konzernlagebericht auf die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden müssen, einzugehen hat. Darüber hinaus soll der Lagebericht eingehen auf die Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist.

- a) Ist die Konkretisierung angemessen?
- b) Sehen Sie weiteren Konkretisierungsbedarf?

Frage 6 (Art. 1 Abs. 2):

Der Standardentwurf definiert den Begriff "Finanzinstrument" analog zur Definition in § 1a Abs. 3 KWG, da der Begriff auch im Zuge des BilMoG durch den Gesetzgeber nicht im HGB definiert wurde und somit in Bezug auf die Rechnungslegung nach wie vor als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist.

- a) Befürworten Sie diesen Vorschlag?
- b) Sollte die Definition erweitert oder geändert werden und, wenn ja, wie?

Zukunftsgerichtete Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise

Frage 7 (Art. 1 Abs. 11; DRS 15 Tz. 90a):

Die derzeitige Wirtschaftskrise und die nur schwer einschätzbare künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund hat der DSR im März 2009 einen Anwendungshinweis veröffentlicht. Der Rat hat entschieden, die Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in DRS 15 in verallgemeinerter Form einzuarbeiten. Dazu wurde Tz. 90a wie folgt gefasst:

In besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund solcher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.

- a) Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen des DRS 15 in Bezug auf die beeinträchtigte Prognosefähigkeit notwendig? Falls ja, welche?
- b) Kann aus Ihrer Sicht auf die Formulierung in DRS 15 Tz. 90a verzichtet werden?

Übernahmerelevante Angaben

Frage 8 (Art. 1 Abs. 17, 18, Art. 5 Abs. 1; DRS 15 Tz. 911 ff, DRS 15a):

Der Rat hat entschieden, die Regeln aus DRS 15a in DRS 15 mit redaktionellen Änderungen zu integrieren und DRS 15a aufzuheben.

- a) Ist diese Integration aus Ihrer Sicht sachgerecht?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Frage 9 (Art. 1 Abs. 8, 9; DRS 15 Tz. 80a ff, DRS 15 Tz. 119a):

§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verpflichtet dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu beschreiben. Der Standardentwurf berücksichtigt dies in den Tz. 80a und 80b. Außerdem werden separate Ausführungen zum Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem in Tz. 80c bis Tz. 80e vorgeschlagen. Zur inhaltlichen Konkretisierung sind im Anhang einzelne Elemente eines die Konzernrechnungslegung betreffenden Kontrollsystems beispielhaft genannt.

- a) Halten Sie die in DRS 15 eingefügten Regelungen betreffend die Konkretisierung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess für sachgerecht und ausreichend?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen? Welche Regelungen würden Sie ändern oder streichen oder hinzufügen?

Erklärung gemäß § 289a HGB

Frage 10 (Art. 1 Abs. 19, 20; DRS 15 Tz. 91ao)

Der E-DRÄS beinhaltet einen Formulierungsvorschlag für die Erklärung gemäß § 289a HGB.

- a) Halten Sie den Formulierungsvorschlag für angemessen?
- b) Sind diesbezüglich weitere Leitlinien notwendig?

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Frage 11:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs?

Anmerkungen zur umfassenden Überarbeitung in 2010

Frage 12:

Mit DRÄS 5 sollen die DRS zum Lagebericht an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Darüber hinaus beabsichtigt der DSR, die DRS zum Lagebericht in 2010 grundlegend zu überarbeiten. Welche Themen sollte der DSR dabei adressieren?

Frage 13

Halten Sie die branchenspezifischen Standards (DRS 5-10 und DRS 5-20) noch für notwendig und sachgerecht?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (DRÄS 5) des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRÄS 5 berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

BAnz Bundesanzeiger

BilMoG Bilanzrechtsreformgesetz
BilReG Bilanzrechtsreformgesetz

DRS Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)

DSR Deutscher Standardisierungsrat

HGB Handelsgesetzbuch

IAS-Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. 243 S. 1)

IFRS International Financial Reporting Standards

Nr. Nummer

PublG Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzer-

nen (Publizitätsgesetz)

S. Seite

US GAAP United States Generally Accepted Accounting Principles

Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15) "Lageberichterstattung" vom 7. Dezember 2004 (BAnz Nr. 40 vom 26. Februar 2005) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Abs. Absatz d. h. das heißt

DRS Deutscher Rechnungslegungs Standard

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

DSR Deutscher Standardisierungsrat

ggf. gegebenenfalls

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

HGB Handelsgesetzbuch

Hs. Halbsatz

KWG Gesetz über das Kreditwesen

Nr. Nummer

PublG Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzer-

nen (Publizitätsgesetz)

Tz. Textziffer(n)

WpHG Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

WpÜG Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

z. B. zum Beispiel

2. In Textziffer 8 werden folgende Definitionen eingefügt:

"Ausfallrisiko bzw. Adressenausfallrisiko: Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umschließt vor allem:

- a) Kreditrisiko: Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wenn auch bereits Leistungen erbracht wurden in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen,
- b) Kontrahentenrisiko: Risiko, dass durch den Ausfall eines Vertragspartners ein unrealisierter Gewinn aus schwebenden Geschäften nicht mehr vereinnahmt werden kann,
- c) Länderrisiko: Kreditrisiko oder Kontrahentenrisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht; infolgedessen kann es aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Entwicklungen in diesem Land zu Transferproblemen und somit zusätzlichen Adressenausfallrisiken kommen,
- d) Anteilseignerrisiko: Risiko, dass aus der zur Verfügungstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen.

Antizipative Sicherungsbeziehung: Sicherung von Risikopositionen aus zukünftigen erwarteten Transaktionen.

Finanzinstrumente: Gemäß § 1a Abs. 3 KWG alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen.

Konzernrechnungslegungsprozess: Umfasst die Rechnungslegungsprozesse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie die Konsolidierungs- und Berichtsprozesse.

Liquiditätsrisiko: Umfasst folgende Risiken:

- a) Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne),
- b) bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko) oder
- c) aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Marktrisiko: Potentieller Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko wird nach Einflussfaktoren untergliedert in:

- a) Zinsänderungsrisiken,
- b) Währungsrisiken,
- c) Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie
- d) Rohwaren- und sonstige Preisrisiken einschließlich der jeweils dazugehörenden Optionsrisiken."
- 3. Textziffer 20 erhält folgende Fassung:
 - "20. Der Konzernlagebericht ist sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen eindeutig zu trennen. Er ist als geschlossene Darstellung unter der Überschrift »Konzernlagebericht« aufzustellen und offen zu legen. Von einer geschlossenen Darstellung kann auch dann ausgegangen werden, wenn die Erklärung gemäß § 289a HGB auf der Internetseite des Konzerns erfolgt oder wenn der Konzernlagebericht aufgrund von Wahlrechten auf Anhangangaben verweist."
- 4. Textziffer 31 erhält folgende Fassung:
 - "31. Diese Informationen beschränken sich nicht auf finanzielle Leistungsindikatoren. Auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Bestandteil des Konzernlageberichts, sofern diese Faktoren
 - a) regelmäßig von der Unternehmensleitung beurteilt werden und regelmäßig Grundlage der Entscheidungen der Unternehmensleitung sind und
 - b) als zu den für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen nicht finanziellen Leistungsindikatoren zugehörig anzusehen und für die Einschätzung des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind."
- 5. Nach Textziffer 31 wird Textziffer 31a eingefügt.
 - "31a. Die Angaben zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Tz. 31 sind grundsätzlich qualitativer Natur. Soweit qualitative Aussagen alleine nicht ausreichend sind, um ein Verständnis über die Lage und den Geschäftsverlauf herzustellen, sind zusätzlich quantitative Angaben notwendig."

- 6. Textziffer 32 erhält folgende Fassung:
 - "32. Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind in der Anlage dieses Standards genannt."
- 7. Textziffer 40 erhält folgende Fassung:
 - "40. Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns. Die Erläuterungspflichten bestehen unabhängig davon, ob Entwicklungskosten aktiviert wurden."
- 8. Nach Textziffer 80 wird die Überschrift eingefügt:
 - "Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem"
- 9. Nach der Überschrift (Abs. 8) werden die Textziffer 80a bis 80e eingefügt:
 - "80a. Der Konzernlagebericht muss auch eingehen auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Die Berichtspflicht erstreckt sich auf die Teile des internen Kontrollund Risikomanagementsystems, die den Konzernabschluss wesentlich beeinflussen."
 - "80b. Die Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem sollen den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, eine Einschätzung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems vorzunehmen. Es ist auf Strukturen und Prozesse einzugehen."
 - "80c. Die Ausführungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem umfassen:
 - a. Die Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der Kontrollen im Konzernrechnungslegungsprozess. Sofern der Konzern spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Kontrollen im Konzernrechnungslegungsprozess implementiert hat und nutzt, sind diese ebenfalls zu beschreiben.
 - b. Die Sicherung der Einhaltung maßgeblicher Vorschriften.
 - c. Das interne Revisionssystem, soweit es auf die Konzernrechnungslegung ausgerichtet ist."
 - "80d. Die Ausführungen in Bezug auf das interne Risikomanagementsystem umfassen:
 - a. Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken, die dem Ziel der Regelungskonformität des Konzernabschlusses entgegenstehen könnten.
 - b. Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken.
 - c. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung erkannter Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Konzernabschluss und die entsprechende Abbildung dieser Risiken."

- "80e. Ausführungen zur Effektivität des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind nicht gefordert. Sofern kein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem besteht, ist dies im Konzernlagebericht anzugeben."
- 10. Textziffer 83 erhält folgende Fassung:
 - "83. Die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung ist allgemein in DRS 5 und zusätzlich für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in DRS 5–10 und für Versicherungsunternehmen in DRS 5–20 geregelt."
- 11. Nach Textziffer 90 wird Textziffer 90a eingefügt:
 - "90a. In besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund solcher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben."
- 12. Textziffer 91 erhält folgende Fassung:
 - "91. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt. Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. Tz. 23-27)."
- 13. Nach Textziffer 91 wird die Überschrift eingefügt:
 - "Versicherung der gesetzlichen Vertreter"
- 14. Nach der Überschrift (Abs. 13) wird Textziffer 91a eingefügt:
 - "91a. Die Erklärung gemäß § 37y WpHG i.V. m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG ist als "Versicherung der gesetzlichen Vertreter" zu kennzeichnen. Wird diese Erklärung für den Konzernlagebericht separat vom Konzernabschluss abgegeben, so ist folgender Wortlaut zu verwenden:
 - für den Konzernlagebericht: "Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind"
 - für den Konzernabschluss: "Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Kon-

zernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt."

Alternativ dazu können Unternehmen die Versicherung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht in einer einheitlichen Formulierung abgeben. Folgender Wortlaut ist dann zu verwenden:

"Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind."."

15. Nach Textziffer 91a wird die Überschrift eingefügt:

"Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten"

- 16. Nach der Überschrift (Abs. 15) werden die Textziffern 91b bis 91g eingefügt:
 - "91b. Sofern es für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns wesentlich ist, ist im Konzernlagebericht in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten im Konzern gesondert einzugehen auf:
 - a. Risikomanagementziele
 - b. Risikomanagementmethoden
 - c. Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden
 - d. Marktrisiken
 - e. Ausfallrisiken
 - f. Liquiditätsrisiken"
 - "91c. Die Berichterstattung über die Risikomanagementziele umfasst die Beschreibung der Grundeinstellung der Unternehmensleitung zum Eingehen von Risiken, d.h. die Risikoneigung beim Einsatz von Finanzinstrumenten. Diese Risikoeinstellung ist konkret zu beschreiben anhand der Risikoziele der Unternehmensleitung. Ein solches Ziel kann z.B. die vollständige oder partielle Absicherung von Risiken sein. Dabei ist auch auf die Bestimmung von Grenzwerten einzugehen, welche das Maß der beabsichtigten Risikoabsicherung determinieren."
 - "91d. Hinsichtlich der Risikomanagementmethoden ist über Risikosteuerungsmaßnahmen zu berichten. Dies beinhaltet Erläuterungen, wie unangemessene Risikokonzentrationen vermieden oder welche mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken auf Dritte übertragen oder welche Restrisiken in Kauf genommen werden. Die Berichterstattung über die Risikomanagementmethoden umfasst auch die Systematik sowie die Art und Kategorien der vom Unternehmen eingegangenen Sicherungsgeschäfte. Sofern es für das Verständnis der Risikomanagementmethoden erforderlich ist, ist anzugeben, welche Finanzinstrumente zur Absicherung welcher Risiken eingesetzt werden.

Dabei ist in Bezug auf bilanzierte Grund- und Sicherungsgeschäfte gesondert einzugehen auf:

a. Art der Grundgeschäfte

- b. Art der verwendeten Sicherungsinstrumente
- c. Art der Risiken, die gesichert werden
- d. Ausmaß der Wirksamkeit (Hedge-Effektivität)
- e. Art der Sicherungsbeziehung (Mikro-, Portfolio-, Makro-Hedge)
- f. Antizipative Sicherungsbeziehungen"
- "91e. Der Konzernlagebericht muss eingehen auf Marktrisiken, Ausfallrisiken und Liquiditätsrisiken, die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultieren. Für diese Risikokategorien sind jeweils Art und Ausmaß anzugeben. Die Angabepflicht erstreckt sich nur auf offene Risikopositionen und nicht auf durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Marktrisiken, Ausfallrisiken bzw. Liquiditätsrisiken (nach Berücksichtigung von Liquiditätszusagen und eingeräumten Kreditlinien). Art und Ausmaß der Risiken können z.B. durch Sensitivitätsanalysen, wie Value at risk oder Capital at risk beschrieben werden. In seltenen Fällen kann auch die Angabe des Maximalrisikos geboten sein."
- "91f. Umfang und Detaillierungsgrad der Ausführungen zu Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken richten sich nach dem Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken je Kategorie, der risikoverursachenden Geschäfte oder der Bedeutung der risikobehafteten Finanzinstrumente jeweils in Bezug auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens. Die Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente im Abschluss bilanziert werden oder nicht."
- "91g. Soweit die in den Tz. 91b bis 91f geforderten Informationen bereits im Konzernanhang dargestellt wurden, kann eine separate Aufnahme der Informationen in den Konzernlagebericht unterbleiben. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen."
- 17. Nach Textziffer 91g wird die Überschrift eingefügt:
 - "Übernahmerelevante Angaben"
- 18. Nach der Überschrift (Abs. 17) werden die Textziffern 91h bis 91an eingefügt:
 - "91h. Es wird eine zusammenhängende Darstellung der nachstehend geforderten Angaben und Erläuterungen unter einem separaten Gliederungspunkt im Lagebericht empfohlen. Maßgeblich für die Angaben sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Von einer zusammenhängenden Darstellung kann auch dann ausgegangen werden, wenn gemäß der Tz. 91k, 91q und 91aj dieses Standards auf den Konzernanhang verwiesen wird."
 - "91i. Die nachfolgenden Regeln umfassen die übernahmerechtlichen Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB. Diese Regeln sind verbindlich für Konzerne, deren Mutterunternehmen kapitalmarktorientierte Unternehmen sind. Darüber hinausgehend sind Darstellungen und Erläuterungen der Angaben vorgesehen, sodass gleichzeitig den Anforderungen bezüglich eines erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprochen wird. Den Unternehmen steht es jedoch frei, einen separaten erläuternden Bericht zu erstellen."
 - "91j. Soweit in den Tz. 91k 91an nicht anders geregelt, ist für die in Tz. 91k 91an geforderten Angaben ein Verweis auf bereits im Anhang gemachte Angaben nicht ausreichend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Angaben im Anhang freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Anforderungen gemacht werden. Hingegen

- sind Verweise innerhalb des Lageberichts zulässig. Somit ist die mehrfache Angabe des gleichen Sachverhalts, auch wenn sie auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften beruht, nicht erforderlich. Insoweit gilt Tz. 91h eingeschränkt."
- "91k. Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist anzugeben; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten darzustellen sowie der Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben. Soweit nur eine Aktiengattung begeben wurde, wird die Darstellung der mit einer Aktiengattung verbundenen Rechte und Pflichten empfohlen. Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen."
- "911. Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sind im Einzelnen die folgenden Sachverhalte anzugeben:
 - a) Anzahl der ausgegebenen Aktien; bei mehreren Aktiengattungen Zahl der pro Gattung ausgegebenen Aktien,
 - b) Nennbetrag der Aktien (sofern vorhanden) sowie Zahl der Aktien jeden Nennbetrags,
 - c) Art der ausgegebenen Aktien (Nennbetrags- oder Stückaktie sowie Inhaber-, Namens- oder vinkulierte Namensaktie)."
- "91m. Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Die gewährten Rechte können z.B. die Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens betreffen. Hinsichtlich der mit Stammaktien verbundenen Rechte und Pflichten ist ein Verweis auf die relevanten gesetzlichen Vorschriften ausreichend."
- "91n. Sämtliche Beschränkungen, die die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen, sind darzustellen, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind."
- "910. Die Beschränkungen können sich aus gesetzlichen Vorschriften, Satzungsbestimmungen, Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder sonstigen Umständen ergeben. Zu den Beschränkungen zählen insbesondere zeitliche Beschränkungen, die die Ausübung der Stimmrechte betreffen, die Begrenzung der Stimmrechte auf einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Stimmenzahl, Stimmbindungsverträge, Beschränkungen des Wertpapierbesitzes oder das Erfordernis der Genehmigung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber zur Übertragung von Wertpapieren. Soweit es sich um gesetzliche Beschränkungen handelt, ist ein Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften ausreichend."
- "91p. Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Aktionäre, dem Vorstand bestehende Stimmbindungsverträge anzuzeigen."
- "91q. Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens sind anzugeben, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten. Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen."
- "91r. Für die Zurechnung von indirekten Beteiligungen am Kapital sind die Vorschriften in §§ 22f. WpHG anzuwenden."

- "91s. Die Angabe zu den Beteiligten hat mindestens Namen und Staat, in dem sich der Wohnort befindet, bzw. Firma, Sitz und Staat, in dem sich der Sitz befindet, zu enthalten. Es wird empfohlen, die Höhe des Kapitalanteils basierend auf den letzten vor dem Ende des Geschäftsjahrs erhaltenen Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG anzugeben. In Zusammenhang mit der Angabe der Höhe des Kapitalanteils soll eine ggf. nach diesen Meldungen, aber vor dem Ende des Geschäftsjahrs geänderte Gesamtzahl der Stimmrechte angegeben werden."
- "91t. Die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind namentlich anzugeben und die Sonderrechte darzustellen."
- "91u. Derartige Sonderrechte sind bspw. Entsenderechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG."
- "91v. Für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und sie ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, ist die Art der Stimmrechtskontrolle darzustellen."
- "91w. Eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts kann bspw. vorliegen, wenn von Arbeitnehmern gehaltene Aktien diesen in gemeinsamer Berechtigung zustehen und die Stimmrechte aus den Aktien durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden oder wenn von Arbeitnehmern gehaltene Stimmrechte von einem Mitarbeiteraktionärsverein ausgeübt werden."
- "91x. Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer, dem Vorstand Vereinbarungen im Sinne der Tz. 91v anzuzeigen."
- "91y. Es sind Angaben zu den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung zu machen."
- "91z. Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften ist ein Verweis auf die relevanten Rechtsvorschriften ausreichend. Darüber hinaus sind die wesentlichen Bestimmungen der Satzung darzustellen, wenn die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird."
- "91aa. Die Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind darzustellen."
- "91ab. In diesem Zusammenhang sind die konkreten Ermächtigungen, die die Ausgabe und den Rückerwerb von Aktien betreffen, darzustellen. Dies kann z.B. Ermächtigungen
 - a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6-8 AktG,
 - b) zur Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG und
 - c) zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten gemäß § 221 AktG soweit die Ermächtigung für die beiden zuletzt genannten die Ausstattung mit einem Umtausch- bzw. Bezugsrecht auf Aktien vorsieht,

umfassen."

- "91ac. Es sind die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen darzustellen."
- "91ad. Die Angabepflichten gemäß Tz. 91ac beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Vereinbarungen mit Tochterunternehmen getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Dritten hingegen nicht."
- "91ae. Unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen Vereinbarungen, die bei Kontrollwechsel im Fall eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden. Als wesentlich sind alle Vereinbarungen anzusehen, die für die zukünftige Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns relevant sind und damit für den Bieter und die erfolgreiche Umsetzung seines Angebots von Bedeutung sein könnten. Dabei können auch mehrere für sich genommen als unwesentlich zu beurteilende Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit wesentlich sein. Unter Kontrolle im Sinne dieser Regelung ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft zu verstehen."
- "91af. Zu den anzugebenden Vereinbarungen zählen insbesondere:
 - a) Finanzierungsverträge,
 - b) Joint-Venture-Verträge,
 - c) Lizenzverträge,
 - d) Einkaufsverträge oder
 - e) Lieferverträge."
- "91ag. Der wesentliche Inhalt solcher Vereinbarungen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen sind darzustellen. Dabei ist eine zusammenfassende Darstellung ausreichend. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die für sich genommen als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen ist grundsätzlich eine qualitative Darstellung ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind."
- "91ah. Die Angabe gemäß Tz. 91ac kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt."
- "91ai. Inwieweit die Angabe geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung festzustellen. Erfasst sind mögliche, sich aus der Angabe ergebende, ungünstige Folgen für das Mutterunternehmen, die im Verhältnis zur Größe des Unternehmens nicht als geringfügig anzusehen sind. Dabei muss der eventuelle Nachteil kein konkret messbarer, d.h. materieller Schaden sein; eine immaterielle Beeinträchtigung reicht für die Inanspruchnahme der Schutzvorschrift aus. Soweit von der Schutzvorschrift Gebrauch gemacht wird und damit von der Angabe der o.g. Vereinbarungen abgesehen wird, ist dies anzugeben."
- "91aj. Es sind sämtliche Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind, darzustellen. Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen."

- "91ak. Entschädigungsvereinbarungen gemäß Tz. 91aj umfassen sowohl Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall geschlossen werden, dass Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer wegen eines Übernahmeangebots
 - a) kündigen,
 - b) ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund entlassen werden oder
 - c) deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis endet,
 - als auch Entschädigungsvereinbarungen, die nicht zur Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen."
- "91al. Die Angabepflichten gemäß Tz. 91aj beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern des Tochterunternehmens getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Mitgliedern seines Vorstands oder seinen Arbeitnehmern bzw. Mitgliedern des Vorstands des Mutterunternehmens oder dessen Arbeitnehmern hingegen nicht."
- "91am. Sind diese Angaben für Mitglieder des Vorstands bereits im Konzernlagebericht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen zur Angabe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB gemacht worden, ist dies ausreichend, sofern aus diesen Angaben unmittelbar ersichtlich ist, dass es sich um Entschädigungsvereinbarungen im o.g. Sinne handelt. Ein expliziter Verweis auf diese Angaben wird empfohlen."
- "91an. Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen sind darzustellen, wobei eine zusammenfassende Darstellung ausreichend ist. Ergibt sich aus dem wesentlichen Inhalt
 der Vereinbarungen die Höhe der Entschädigung unmittelbar, ist dieser Betrag, anderenfalls die vereinbarte Berechnungsformel anzugeben. Eine getrennte Darstellung
 der mit Arbeitnehmern geschlossenen Vereinbarungen von den mit Mitgliedern des
 Vorstands geschlossenen Vereinbarungen wird empfohlen, soweit die nach Satz 1 und
 Satz 2 dieser Tz. darzustellenden Inhalte wesentlich voneinander abweichen."
- 19. Nach Textziffer 91an wird die Überschrift eingefügt:
 - "Erklärung gemäß § 289a HGB"
- 20. Nach der Überschrift (Abs. 19) wird Textziffer 91ao eingefügt:
 - "91ao. Sofern die Erklärung gemäß § 289a HGB im Lagebericht des Mutterunternehmens abgegeben wird und der Lagebericht des Mutterunternehmens mit dem Konzernlagebericht zusammen offengelegt wird, muss die Erklärung folgende Elemente beinhalten:
 - a. Die Erklärung durch Vorstand und Aufsichtsrat, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wird bzw. wurde.
 - b. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind. Die Praktiken müssen entweder praktische Umsetzungen des jeweils angewandten Unternehmensführungskodex sein oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unternehmensführungskodex ausfüllen könnte.

- Beispiele sind unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.
- c. Eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen."
- 21. Textziffer 92 erhält folgende Fassung:
 - "92. Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten Berichtspflichten gemäß §§ 289a, 315 Abs. 2 Nr. 5 sowie Erleichterungen gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 9 sind gemäß Art. 66 EGHGB erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Dieser Standard ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen."
- 22. Textziffer 93 erhält folgende Fassung:
 - "93. Dem Konzernlagebericht sollte eine Gliederung vorangestellt werden. Er sollte mindestens in folgende Berichtsteile untergliedert werden:
 - 1. Geschäft und Rahmenbedingungen
 - 2. Ertragslage
 - 3. Finanzlage
 - 4. Vermögenslage
 - 5. Nachtragsbericht
 - 6. Risikobericht und Prognosebericht

Der Aufbau dieses Standards folgt der empfohlenen Gliederung für den Konzernlagebericht."

23. Nach Textziffer 93 wird die Überschrift eingefügt:

"Zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (Tz. 31 f)"

- 24. Nach der Überschrift (Abs. 23) werden die Textziffern 93a bis 93c eingefügt:
 - "93a. Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gehören beispielsweise Informationen über den Kundenstamm, über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, über den Bereich Forschung und Entwicklung (sofern diese Angaben nicht im Forschungs- und Entwicklungsbericht gemäß Tz. 40 gemacht werden) und unter Umständen auch über die z.B. durch Sponsoring oder karitative Zuwendungen seitens des Unternehmens geförderte gesellschaftliche Reputation des Konzerns.
 - "93b. Beispiele für Angaben hinsichtlich des Kundenstammes:
 - Kundenkreis, dessen Zusammensetzung
 - Entwicklung des Kundenstammes
 - Kundenzufriedenheit

Beispiele für Angaben bezogen auf Umweltaspekte:

- Emissionswerte
- Energieverbrauch
- Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften
- Durchführung eines Umwelt-Audit.

Beispiele für Angaben bezogen auf die Belange von Arbeitnehmern:

- Fluktuation
- Betriebszugehörigkeit
- Vergütungsstrukturen
- Ausbildungsstrukturen
- Fortbildungsmaßnahmen
- Interne Förderungsmaßnahmen.

Beispiele für Angaben bezogen auf die gesellschaftliche Reputation:

- Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung
- Soziales und kulturelles Engagement
- Unternehmenskultur.

Weitere Angaben können sich je nach Einzelfall z.B. beziehen auf:

- Lieferantenbeziehungen
- Patentanmeldungen
- Produktqualität."
- "93c. Die Beispiele in Tz 93b stellen keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Leistungsindikatoren dar. Ob die angegebenen Beispiele als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren geeignet und angabepflichtig sind, ist vor dem Hintergrund der individuellen Situation des berichtenden Unternehmens zu beurteilen."
- 25. Textziffer 95 erhält folgende Fassung:
 - "95. Die Kennzahlen sind als Maßgröße darzustellen und zu erläutern. Dies gilt auch für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wenn eine Darstellung als Maßgröße möglich ist und sinnvoll erscheint. Werden Kennzahlen, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz oder Kapitalflussrechnung ableiten, als interne Steuerungsgrößen im Konzern verwendet, sind die Komponenten dieser Kennzahlen zu erläutern und in Form einer Überleitungsrechnung aus den Angaben des Konzernabschlusses abzuleiten."
- 26. Nach Textziffer 119 wird die Überschrift eingefügt:

"Zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem (Tz. 80a ff.)"

- 27. Nach der Überschrift (Abs. 26) werden die Textziffern 119a bis 119c eingefügt:
 - "119a. Die Ausführungen im Konzernlagebericht zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Konzernrechnungslegung beziehen sich zum einen auf die Rechnungslegungsprozesse aller einbezogenen Unternehmen und zum anderen auf die Konsolidierungsprozesse. Die Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Rechnungslegungsprozesse der einbezogenen Unternehmen können zum Beispiel beinhalten:
 - a) Bilanzierungsrichtlinien (z.B. zur Vorratsbewertung, zur Darstellung von Steuersachverhalten, Kontierungsanweisungen)
 - b) Organisation und Kontrolle der Buchhaltung, Ablauf der Abschlusserstellung
 - c) Grundzüge der Funktionstrennung zwischen den Abteilungen
 - d) Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Abschlüsse (z.B. Abstimmung von Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenbestätigungen)
 - e) Mitwirkung externer Dienstleister am Abschlusserstellungsprozess
 - f) Zugriffsregelungen im EDV-System (Schreib-, Leseberechtigung)
 - g) Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die vom Bereich Interne Revision wahrgenommen werden
 - h) Kontrollprozesse hinsichtlich der Rechnungslegung (Vier-Augen-Prinzip)"

- "119b. Die Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Konsolidierung können beinhalten:
 - a) Konzerninterne Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen, beispielsweise für Zwecke der Eliminierungen
 - b) Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Konzernabschlüsse (z.B. Abstimmung konzerninterner Salden, Kapitalkonsolidierung, Überwachung der Berichtsfristen und der Berichtsqualität in Bezug auf die Daten der einbezogenen Unternehmen)
 - c) Tätigkeiten im Rahmen der Konzernabschlusserstellung, die von externen Dienstleistern wahrgenommen werden
 - d) Erläuterungen, wie Expertenstellungnahmen, die Eingang in die Konzernrechnungslegungsprozeduren finden
 - e) Zugriffsvorschriften im Konsolidierungs-EDV-System (Schreib-, Leseberechtigungen auf Ebene von einbezogenen Unternehmen oder auf Ebene des Konzerns oder Teilkonzernen/Segmenten)
 - f) Aufgaben im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung, die vom Bereich Interne Revision wahrgenommen werden
 - g) Kontrollprozesse hinsichtlich der Konzernrechnungslegung (z.B. Vier-Augen-Prinzip)."
- "119c. Die Beispiele in Tz. 119a und 119b stellen keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Informationen dar. Ob die angegebenen Beispiele angabepflichtig sind, ist vor dem Hintergrund der individuellen Situation des berichtenden Unternehmens zu beurteilen."
- 28. Der Anhang zu DRS 15 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 15a (DRS 15a) "Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht" vom 7. Dezember 2007 (BAnz Nr. 82 vom 5. Juni 2008) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) "Risikoberichterstattung" vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 98a vom 29. Mai 2001), geändert durch Artikel 8 des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 8 des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Textziffern 5, 27 und 30 werden aufgehoben.
- 2. Textziffer 32 erhält folgende Fassung:
 - "32. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt. Die gewählte Form der Dar-

stellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. DRS 15 Tz. 23-27)."

- 3. Textziffer 33 wird aufgehoben.
- 4. Textziffer 37 erhält folgende Fassung:
 - "37. Die Neufassung dieses Standards ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen."

Artikel 4

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5-10 (DRS 5-10) "Risikoberichterstattung von Kreditund Finanzdienstleistungsinstituten" vom 29. August 2000 (BAnz Nr. 245c vom 30. Dezember 2000), geändert durch Artikel 9 des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 1 (BAnz. Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 9 des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 3 (BAnz. Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Zusammenfassung wird im dritten Absatz der Satz "Die Risikoberichterstattung ist getrennt von der Prognoseberichterstattung darzustellen." gestrichen.
- 2. In der Zusammenfassung wird im dritten Absatz der Satz "Die Risikoberichterstattung ist getrennt von der Prognoseberichterstattung darzustellen." gestrichen.
- 3. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Der Standard regelt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a KWG (im Weiteren auch als »Institute« bezeichnet) die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB. Der Standard bezieht sich nicht auf die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten; diese ist in DRS 15 geregelt."
- 4. Die Textziffern 6 und 7 werden aufgehoben.
- 5. Textziffer 12 erhält folgende Fassung:
 - "12. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt. Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. DRS 15 Tz. 23-27). Verweise auf Erläuterungen an anderer Stelle im Geschäftsbericht können sinnvoll sein, doch darf dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht eingeschränkt werden."
- 6. Textziffer 44 erhält folgende Fassung:

"44. Die Neufassung dieses Standards ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen."

Artikel 5

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20) "Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen" vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 98b vom 29. Mai 2001), geändert durch Artikel 10 des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 10 des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

- 1. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Der Standard regelt in Ergänzung zu DRS 5 die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB. Der Standard bezieht sich nicht auf die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten, diese ist in DRS 15 geregelt."
- 2. Die Textziffern 14 und 15 werden aufgehoben.
- 3. Textziffer 16 erhält folgende Fassung:
 - "16. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt. Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. DRS 15 Tz. 23-27). Verweise auf Erläuterungen an anderer Stelle im Geschäftsbericht können sinnvoll sein, doch darf dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht eingeschränkt werden."
- 4. Die Textziffern 17 und 18 werden aufgehoben.
- 5. Textziffer 40 erhält folgende Fassung:
 - "40. Die Neufassung dieses Standards ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen."

Artikel 6

Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten Berichtspflichten gemäß §§ 289a, 315 Abs. 2 Nr. 5 sowie Erleichterungen gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 9 sind gemäß Art. 66 EGHGB erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Dieser Standard ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Anlage 1 zum

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5

E-DRÄS 5

Änderungen an DRS 15 Lageberichterstattung

11. September 2009

Deutscher Standardisierungsrat DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 206412-0 Fax: +49 (0)30 206412-15 E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis

**	Seite
Vorbemerkung	
Abkürzungsverzeichnis	
Zusammenfassung	
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15)	
Lageberichterstattung	
	T
	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1–7
Definitionen	8
Definitionen	O
Regeln	9–91
Grundsätze	9–35
Vollständigkeit	9–13
Verlässlichkeit	14–19
Klarheit und Übersichtlichkeit	20–27
Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung	28–29
Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung	30–35
Geschäft und Rahmenbedingungen	36–44
Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	45-80
Ertragslage	50-60
Finanzlage	61–76
Vermögenslage	77–80
Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem	80a-80e
Nachtragsbericht	81–82
Risikobericht	83
Prognosebericht	84–91
Versicherung der gesetzlichen Vertreter	91a
Risikoberichterstattung in Bezug auf die	
Verwendung von Finanzinstrumenten	91b-91g
Übernahmerelevante Angaben	91h-91an
Erklärung gemäß § 289a HGB	91ao
Inkrafttreten	92
Anlage: Empfehlungen für die Lageberichterstattung	93–123
Anhang: Änderung von DRS 12	A1

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 15 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstr. 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–0, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstr. 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412 11, Fax +49 (0)30 206412 15, E Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz d. h. das heißt

DRS Deutscher Rechnungslegungs Standard

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

DSR Deutscher Standardisierungsrat

ggf. gegebenenfalls

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

HGB Handelsgesetzbuch

Hs. Halbsatz

KWG Gesetz über das Kreditwesen

Nr. Nummer

PublG——— Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

(Publizitätsgesetz)

Tz. Textziffer(n)

WpHG Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

WpÜG Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

z. B. zum Beispiel

Zusammenfassung

Dieser Standard regelt die Lageberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen haben oder freiwillig aufstellen. Er empfiehlt eine entsprechende Anwendung auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB.

Ziel der Lageberichterstattung nach diesem Standard ist es, den Adressaten des Konzernlageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns zu machen. Der Konzernlagebericht informiert außerdem über die wesentlichen Chancen und die Risiken, die in der Zukunft die Geschäftstätigkeit des Konzerns voraussichtlich bestimmen werden.

Die Regeln des Standards sind so formuliert, dass sie den individuellen Erfordernissen der Lageberichterstattung verschiedener Unternehmen und Branchen gerecht werden. Zu Beginn des Standards werden die Grundsätze der Lageberichterstattung formuliert. Sein weiterer Aufbau orientiert sich an der für den Konzernlagebericht empfohlenen Gliederung: Geschäft und Rahmenbedingungen, Ertrags , Finanz und Vermögenslage, Nachtragsbericht, Risikobericht und Prognosebericht. Der Standard enthält zusätzlich in der Anlage Empfehlungen für die Lageberichterstattung. Der Konzernlagebericht ist, getrennt vom Konzernabschluss und den übrigen veröffentlichten Informationen, als geschlossene Darstellung unter der Überschrift »Konzernlagebericht« aufzustellen und offen zu legen.

Der Standard formuliert fünf Grundsätze der Lageberichterstattung: Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung und Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung.

Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage ist ein Überblick über den Konzern, seine Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen. Auf die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung ist einzugehen. Die Unternehmensleitung hat den Geschäftsverlauf darzustellen und zu beurteilen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben zusätzlich das unternehmensintern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen und zu erläutern.

Die Darstellung der Ertrags , Finanz und Vermögenslage vermittelt zeitraumbezogene Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und stichtagsbezogene Informationen über die wirtschaftliche Lage des Konzerns zum Aufstellungszeitpunkt. Dabei ist auf die für den Geschäftsverlauf ursächlichen Ereignisse und Entwicklungen sowie auf Faktoren einzugehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags , Finanz und Vermögenslage hatten oder haben können. Im Mittelpunkt der Darstellung der Ertragslage stehen die Entwicklung des Ergebnisses, des Umsatzes und der Auftragslage sowie wesentliche Veränderungen in der Struktur der Aufwendungen und Erträge. Im Mittelpunkt der Darstellung der Finanzlage stehen das Finanzmanagement, die Kapitalstruktur und Kapitalausstattung sowie eine Liquiditätsanalyse anhand der Kapitalflussrechnung. Im Mittelpunkt der Darstellung der Vermögenslage stehen die Höhe und die Zusammensetzung des Vermögens. Darüber hinaus sind Angaben zu außerbilanziellen Finanzierungsinstrumenten zu machen. Die Darstellung der Ertrags , Finanz und Vermögenslage schließt mit einer Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns ab. Darüber hinaus werden weitere Angaben, wie beispielsweise eine Berichterstattung über die immateriellen Werte des Konzerns, empfohlen.

In einem Nachtragsbericht sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, anzugeben und zu erläutern. Sind keine solchen Vorgänge eingetreten, ist dies anzugeben.

Die Risikoberichterstattung ist in den Standards DRS 5, DRS 5–10 bzw. DRS 5–20 geregelt. Im Prognosebericht hat die Unternehmensleitung ihre Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu erläutern und diese zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Die Darstellung der Erwartungen hat sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Branchenaussichten und auf positive oder negative Entwicklungstrends sowie deren wesentliche Einflussfaktoren zu beziehen. Als Prognosezeitraum für nicht quantitative Informationen sind mindestens

zwei Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Die Quantifizierung der Erwartungen wird für das kommende Geschäftsjahr empfohlen.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15)

Lageberichterstattung

Grundsätze sind *fett gedruckt*. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. In der Anlage sind ergänzende Empfehlungen zur Gliederung und zum Inhalt des Konzernlageberichts enthalten. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1. Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Lageberichterstattung von Konzernen gemäß § 315 HGB.
- Der Konzernlagebericht hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu vermitteln. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Die Lageberichterstattung dient auch der Ergänzung und Erläuterung des Konzernabschlusses. Zusätzlich geht sie auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag und den Bereich Forschung und Entwicklung ein.
- 3. Die Lageberichterstattung soll den Adressaten entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns zu machen. Der Konzernlagebericht informiert außerdem über die wesentlichen Chancen und die Risiken, die in der Zukunft die Geschäftstätigkeit des Konzerns voraussichtlich bestimmen werden. Darzustellen und zu analysieren sind alle Sachverhalte, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswerts nehmen können. Informationsasymmetrien zwischen den Adressaten der Rechnungslegung und der Unternehmensleitung sollen so reduziert werden.
- 4. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen.
- 5. Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB wird empfohlen
- 6. Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Der Standard regelt die jährliche Berichterstattung. Soweit wesentliche Ereignisse oder Veränderungen des Geschäftsverlaufs und der Lage bzw. der voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Chancen und Risiken eingetreten sind, wird empfohlen, den Standard entsprechend auf die Zwischenberichterstattung über diese Ereignisse und Veränderungen anzuwenden.

Definitionen

8. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

<u>Ausfallrisiko bzw. Adressenausfallrisiko: Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund</u> des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umschließt vor allem:

- a) Kreditrisiko: Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wenn auch bereits Leistungen erbracht wurden in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen,
- b) Kontrahentenrisiko: Risiko, dass durch den Ausfall eines Vertragspartners ein unrealisierter Gewinn aus schwebenden Geschäften nicht mehr vereinnahmt werden kann,
- c) Länderrisiko: Kreditrisiko oder Kontrahentenrisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht; infolgedessen kann es
 aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Entwicklungen in diesem Land zu
 Transferproblemen und somit zusätzlichen Adressenausfallrisiken kommen,
- d) Anteilseignerrisiko: Risiko, dass aus der zur Verfügungstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen.

Analyse: Zerlegung des Berichtsgegenstands in seine Bestandteile, die anschließend geordnet und systematisch ausgewertet werden.

Angabe: Bloße Nennung oder Quantifizierung des Berichtsgegenstands ohne weitere Zusätze.

<u>Antizipative Sicherungsbeziehung: Sicherung von Risikopositionen aus zukünftigen erwarteten</u> Transaktionen.

Aufgliederung: Aufzeigen der einzelnen Komponenten, aus denen sich der Berichtsgegenstand zusammensetzt. Die Aufgliederung erfolgt in der Regel quantitativ nach sachlichen Kriterien.

Begründung: Offenlegung der Überlegungen und Argumente für ein bestimmtes Verhalten oder einen bestimmten Vorgang.

Cashflows: Netto-Zahlungsströme einer Periode aus laufenden Geschäftstätigkeiten, aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeiten.

Chance: Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Darstellung: Aufbereitung eines Sachverhalts durch Aufgliederung und/oder Erläuterung in der Weise, dass er aus sich heraus verständlich ist.

Erläuterung: Weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus. Sie dient der Information über Voraussetzungen, Ursachen oder Konsequenzen von Sachverhalten oder Maßnahmen. Erläuterungen werden in der Regel verbal gegeben.

Finanzinstrumente: Gemäß § 1a Abs. 3 KWG alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen.

Geschäftsverlauf: Vergangenheitsorientierte und zeitraumbezogene Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr einschließlich der hierfür ursächlichen Ereignisse.

Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

<u>Konzernrechnungslegungsprozess</u>: <u>Umfasst die Rechnungslegungsprozesse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie die Konsolidierungs- und Berichtsprozesse.</u>

Liquiditätsrisiko: Umfasst folgende Risiken:

- <u>a) Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne),</u>
- b) bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko) oder
- c) aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Marktrisiko: Potentieller Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko wird nach Einflussfaktoren untergliedert in:

- a) Zinsänderungsrisiken,
- b) Währungsrisiken,
- c) Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie
- d) Rohwaren- und sonstige Preisrisiken

einschließlich der jeweils dazugehörenden Optionsrisiken.

Risiko: Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Vermögenswerte: Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierbaren Werte, wie z. B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.

Wirtschaftliche Lage: Zeitpunktbezogene Situation des Konzerns einschließlich aller Faktoren, die die Fähigkeit des Konzerns beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren.

Regeln

Grundsätze

Vollständigkeit

9.

Der Konzernlagebericht vermittelt aus Sicht der Unternehmensleitung sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung unter Einfluss der wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können.

10.

Die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns müssen ohne Rückgriff auf die Angaben im Konzernabschluss verständlich sein. Da der Konzernlagebericht entscheidungsrelevante Informationen über die wirtschaftliche Lage zu liefern hat, muss er sich auf das Wesentliche konzentrieren.

11.

Auf detailliertere Informationen im Konzernabschluss kann verwiesen werden, sofern der Verweis eindeutig ist. Die Vermittlung von Informationen an anderer Stelle, beispielsweise im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Berichterstattung oder in Presseinformationen, befreit nicht von der Berichterstattungs-

pflicht im Konzernlagebericht. Der Detaillierungsgrad der Informationen hängt von den konkreten Gegebenheiten des Konzerns, wie insbesondere des Charakters der Geschäftstätigkeit, sowie des relevanten Umfelds ab.

12.

Chancen und Risiken dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

13.

Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, sind im Konzernlagebericht auch segmentbezogene Informationen bereitzustellen. Die segmentbezogenen Informationen im Konzernlagebericht haben sich an der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss zu orientieren.

Verlässlichkeit

14.

Die Informationen müssen zutreffend und nachvollziehbar sein. Tatsachenangaben und Meinungen sind zu trennen. Über Chancen und Risiken ist ausgewogen zu berichten.

15.

Die Angaben müssen plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Konzernabschluss sein. Die daraus gezogenen Folgerungen müssen auch im Hinblick auf allgemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig sein. Zukunftsbezogene Aussagen sind von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden.

16.

Bei zukunftsbezogenen Aussagen ist darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können, wenn eine der genannten oder andere Unsicherheiten eintreten oder sich die den Aussagen zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen.

17.

Die wesentlichen Prämissen zukunftsbezogener Aussagen sind offen zu legen. Sie müssen plausibel, widerspruchsfrei und vollständig sein. Das angewandte Prognoseverfahren muss für die jeweilige Problemstellung sachgerecht sein. Sofern Schätzungen erforderlich sind, sollen die Schätzverfahren beschrieben und ggf. Bandbreiten der Schätzungen angegeben werden.

18.

Informationen, die im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss stehen, sind für die Adressaten nachvollziehbar überzuleiten.

19.

Beispielsweise muss die Berechnung einer Rendite-Kennzahl aus den Angaben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nachprüfbar abgeleitet und die Berechnung der einzelnen Komponenten erläutert werden.

Klarheit und Übersichtlichkeit

20.

Der Konzernlagebericht ist eindeutig sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen eindeutig zu trennen. Er ist als geschlossene Darstellung unter der Überschrift »Konzernlagebericht« aufzustellen und offen zu legen. Von einer geschlossenen Darstellung kann auch dann ausgegangen werden, wenn die Erklärung gemäß § 289a HGB auf der Internetseite des Konzerns erfolgt oder wenn der Konzernlagebericht aufgrund von Wahlrechten auf Anhangangaben verweist.

21.

Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zu einem Bericht zusammengefasst werden. Das gilt insbesondere, wenn auf den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Mutterunternehmens unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet werden. Bei einer Zusammenfassung, die unter der Überschrift »Zusammengefasster Lagebericht« geschlossen darzustellen ist, sind Informationen, die den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen. Der zusammengefasste Bericht muss alle Informationen enthalten, die notwendig sind, um sowohl die wirtschaftliche Lage des Konzerns als auch die des Mutterunternehmens beurteilen zu können.

22.

Die Gliederung muss durch Überschriften innerhalb des Konzernlageberichts deutlich werden. Sie sollte der Empfehlung in der Anlage dieses Standards folgen, um die Vergleichbarkeit zwischen den Konzernen zu erleichtern.

- 23.
- Die Lageberichterstattung ist in Systematik und Darstellungsform im Zeitablauf stetig fortzuführen.
- 24.

Die im Konzernlagebericht gegebenen Informationen müssen sachlich, zeitlich und formal vergleichbar sein. Änderungen, die die Vergleichbarkeit beeinträchtigen, sind zu erläutern und zu begründen. Soweit ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich, sind Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend anzupassen.

25.

Beispielsweise müssen publizierte Kennzahlen unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes berechnet werden. Beim Wechsel von Kennzahlen muss, sofern dies ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist, eine angepasste Vergleichszahl für die im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden angegeben und erläutert werden.

26.

Quantifizierte Informationen im Konzernlagebericht sind mindestens für die im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden darzustellen. Die Auswirkungen wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen, wie z. B. Unternehmenskäufe oder –verkäufe, sind zu quantifizieren und zu erläutern.

27.

Empfohlen werden Mehrperiodenübersichten für wesentliche Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die das abgelaufene Geschäftsjahr, die vier vorangegangenen und das kommende Geschäftsjahr umfassen.

Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung

28.

Die Lageberichterstattung soll den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung vermitteln. Dazu besteht der Konzernlagebericht aus einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht. Die Einschätzung und Beurteilung zu den einzelnen Berichtspunkten durch die Unternehmensleitung ist in den Vordergrund zu stellen.

29.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit sind darzustellen. Dabei sind die Stärken und Schwächen des Konzerns auch im Hinblick auf Chancen und Risiken des Umfelds darzustellen. Diese Informationen sind in den Zusammenhang mit dem Geschäftsverlauf und der wirtschaftlichen Lage zu stellen und dienen als Bezugsrahmen für die Lageberichterstattung.

Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung

30.

Es sind alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren anzugeben und zu erläutern, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Wertentwicklung des Unternehmens haben können. Dies verlangt eine angemessene Aufbereitung vergangenheitsorientierter und gegenwartsbezogener Informationen, um sie als Grundlage für Prognosen geeignet zu machen.

31.

Diese Informationen beschränken sich nicht auf finanzielle Leistungsindikatoren. Auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Bestandteil des Konzernlageberichts, sofern diese Faktoren-einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf oder die wirtschaftliche Lage genommen haben oder die Unternehmensleitung von diesen einen wesentlichen Einfluss auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns erwartet.

32.

Nichtfinanzielle

- a) regelmäßig von der Unternehmensleitung beurteilt werden und regelmäßig Grundlage der Entscheidungen der Unternehmensleitung sind und
- b) als zu den für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen nicht finanziellen Leistungsindikatoren sind beispielsweise die Entwicklungzugehörig anzusehen und für die Einschätzung des Kundenstammes und InformationenGeschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

31a.

Die Angaben zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Tz. 31 sind grundsätzlich qualitativer Natur. Soweit qualitative Aussagen alleine nicht ausreichend sind, um ein Verständnis über Umwelt- und Arbeitnehmerbelangedie Lage und den Geschäftsverlauf herzustellen, sind zusätzlich quantitative Angaben notwendig.

32.

Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind in der Anlage dieses Standards genannt.

33.

Über einmalige Effekte des abgelaufenen Geschäftsjahrs ist zu berichten. Wesentliche Abweichungen der wirtschaftlichen Lage zum Berichtszeitpunkt gegenüber der im vorangegangenen Konzernlagebericht prognostizierten Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern.

34.

Die Zukunftsorientierung umfasst auch die Berichterstattung über die bestehenden Planungen und Erwartungen der Unternehmensleitung hinsichtlich der nächsten zwei Geschäftsjahre. Diese Berichterstattung umfasst mindestens qualitative Informationen, die im Zusammenhang mit den wesentlichen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit zu erläutern sind.

35.

Die kurzfristige und langfristige Perspektive in der Berichterstattung sind miteinander zu verbinden. So sind der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage im Kontext der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu erläutern.

Geschäft und Rahmenbedingungen

36.

Der Konzernlagebericht stellt den Konzern, seine Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage dar.

37

In Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns geht diese Darstellung ein auf die

- a) organisatorische und rechtliche Struktur des Konzerns und seiner Gesellschaften sowie die Organisation seiner Leitung und Kontrolle,
- b) Segmente und die wesentlichen Standorte,
- c) wichtigsten Produkte (Sach- und Dienstleistungen) und Geschäftsprozesse,
- d) wesentlichen Absatzmärkte und die dort erreichte Wettbewerbsposition,
- e) wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussfaktoren für das Geschäft.

38.

Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen haben das unternehmensintern eingesetzte Steuerungssystem anhand der quantitativen Maßstäbe darzustellen und zu erläutern. Dabei sind auch Informationen über die im Konzern für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen zu vermitteln.

39.

Wesentliche Veränderungen im unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystem und der quantitativen Maßstäbe sind anzugeben und zu erläutern.

40.

Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns. <u>Die Erläuterungs-</u>pflichten bestehen unabhängig davon, ob Entwicklungskosten aktiviert wurden.

41.

Die Informationen haben einen Einblick in die globale Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie deren Intensität im Zeitablauf zu vermitteln.

42.

Wesentliche Veränderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben und zu erläutern.

43.

Es ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen zu geben. Dazu gehört auch die Darstellung der wesentlichen Ereignisse, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren. Die Darstellung der Rahmenbedingungen ist um die Einschätzung der Unternehmensleitung zu ergänzen, wie sich die gesamtwirtschaftliche sowie branchenspezifische Entwicklung auf den Geschäftsverlauf ausgewirkt hat.

44.

Die Unternehmensleitung hat zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist. Dabei sind insbesondere die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Konzerns und seiner Segmente zu erläutern. So sind z. B. die Veränderung von Marktanteilen und die Entwicklung des Konzerns und seiner Segmente im Vergleich zur Branchen- und Marktentwicklung zu erläutern. Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung von früher berichteten Erwartungen sind zu erläutern.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

45.

Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vermittelt zeitraumbezogene Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Dazu ist auf Ereignisse und Entwicklungen einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren.

46.

Hierzu können folgende Angaben erforderlich sein:

a) Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,

- b) Unternehmenskäufe oder -verkäufe,
- c) Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und anderen wichtigen Verträgen,
- d) wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- e) Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsbedingungen,
- f) Veränderungen des Marktanteils oder der Wettbewerbsposition,
- g) besondere saisonale Einflüsse,
- h) besondere Schadens- und Unglücksfälle.

47.

Die dargestellten Ereignisse und Entwicklungen sind in ihrer Bedeutung für den Konzern zu werten. Über die im Konzernabschluss enthaltenen Angaben hinaus ist eine ausführliche Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage aus Sicht der Unternehmensleitung abzugeben. Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage wird nicht durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung begrenzt und hat eine prognoseorientierte Ergänzungsfunktion für den Konzernabschluss.

48.

Auf der Basis der Beurteilungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts ist auf alle Faktoren einzugehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanzoder Vermögenslage haben können oder bewirken, dass von der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage des Konzerns geschlossen werden kann. Die erwarteten Auswirkungen eines solchen Einflusses sind zu quantifizieren, soweit dies sinnvoll und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist.

49.

Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage schließt mit einer Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts ab.

Ertragslage

50.

Die Ergebnisentwicklung des Konzerns ist darzustellen und anhand der Ergebnisstruktur und ihrer wesentlichen Quellen zu erläutern. Die Gründe für wesentliche Veränderungen sind für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Dabei sind insbesondere die zugrunde liegenden Trends herauszuarbeiten und alle ungewöhnlichen oder nicht wiederkehrenden Ereignisse sowie alle wesentlichen ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, darzustellen. Ungewöhnliche oder nicht wiederkehrende Ereignisse sind zu quantifizieren.

51.

Die analytische Beschreibung der Veränderungen hat alle Informationen zu vermitteln, die für das Verständnis der ergebniswirksamen Einflussfaktoren erforderlich sind.

52.

Gegenläufige Trends sind durch Aufschlüsselung aggregierter Größen darzustellen, sofern diese Trends einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis hatten. Bei der Beschreibung der Veränderung in einzelnen Posten sind auch bei segmentierten Informationen unterschiedliche Trends bei einzelnen Geschäftszweigen oder regionalen Märkten unsaldiert anzugeben.

53.

Falls die Veränderung eines Postens auf mehrere wesentliche Faktoren zurückzuführen ist, sind diese vollständig und in der Reihenfolge ihrer Bedeutung darzustellen. Beispielsweise kommen folgende Faktoren in Betracht:

- a) Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen,
- b) Entwicklung von Patenten, Lizenzen oder Franchiseverträgen,
- c) starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern oder Kunden,
- d) Produkthaftung,
- e) Umweltschutzaufwendungen und mögliche Umweltschutzhaftung,

- f) Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, z. B. Einschränkung der Absatz- oder Beschaffungsmöglichkeiten,
- g) Wechselkursschwankungen oder unterschiedliche Inflationsraten bei Aufwendungen und Erträgen oder auf verschiedenen Märkten.

54.

Die Entwicklung des Umsatzes und der Auftragslage des Konzerns sind so darzustellen, dass die wesentlichen Einflussfaktoren erkennbar werden.

55.

In Konzernen mit langfristiger Auftragsfertigung sind Angaben über den Auftragsbestand, die Auftragseingänge und die Auftragsreichweite erforderlich.

56.

Gesondert darzustellen sind Preis- und Mengeneinflüsse sowie der Einfluss des Sortimentmix, insbesondere bei neuen Produkten oder Dienstleistungen, auf wesentliche Veränderungen des Umsatzes und des Ergebnisses gegenüber den Vergleichsperioden. Ebenso sind absehbare Veränderungen dieser Größen anzugeben.

57.

Wenn dies die Geschäftstätigkeit des Konzerns erfordert, sind die Angaben zur Umsatzentwicklung und Auftragslage durch gleichwertige Angaben zu ersetzen.

58.

Wesentliche Veränderungen in der Struktur der einzelnen Aufwendungen und Erträge sind zu erläutern.

59.

Hierzu können folgende Angaben erforderlich sein:

- a) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung wie Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung,
- b) Personalkosten und deren erwartete Entwicklung,
- c) Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- d) Preise und Konditionen der wichtigsten Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeit von Kunden und Zulieferern, Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- e) Rohstoff- und Energiekosten und deren erwartete Entwicklung,
- f) Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
- g) steuerliche Situation des Konzerns und seiner Gesellschaften, Entwicklung der Steuerquoten.

60.

Anzugeben und in ihrer Auswirkung zu erläutern sind wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse auf die Entwicklung von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Finanzlage

61.

Die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements sind darzustellen.

62.

Die Kapitalstruktur des Konzerns ist anhand der internen und externen Finanzierungsquellen, die dem Konzern zur Verfügung stehen, darzustellen und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie anderen wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeiten und der zugesagten, nicht ausgenutzten Kreditlinien.

Dabei ist insbesondere auf Beschränkungen einzugehen, welche die Verfügbarkeit von Finanzmitteln beeinträchtigen können. Rückstellungen sind zu erläutern, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die Kapitalstruktur oder -ausstattung des Konzerns sind.

64.

Die Kapitalstruktur ist anhand von Relationen, die aus dem Konzernabschluss abgeleitet sind, aus Sicht der Unternehmensleitung zu erläutern.

65.

Auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahrs, z. B. die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und die Änderung von Kreditlinien, sowie auf wesentliche Finanzierungsvorhaben ist einzugehen.

66.

Wesentliche Auswirkungen des Zinsniveaus sowie mögliche Einflüsse einer Änderung der Kreditkonditionen sind zu erläutern.

67.

Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente, insbesondere deren Zweck und wirtschaftliche Substanz, sind darzustellen. Ihre möglichen künftigen Auswirkungen sind zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.

68.

Wesentliche Kategorien außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente, z. B. Forderungsverkäufe im Rahmen von Asset-Backed-Securities-Transaktionen, Sale-and-Lease-Back-Transaktionen, Haftungsverhältnisse gegenüber nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Zweckgesellschaften, sind anzugeben und nach der Fristigkeit aufzugliedern.

69.

Im Rahmen einer Investitionsanalyse sind Fortführung und Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben sowie wesentliche Einflüsse auf bereits begonnene Investitionsvorhaben darzustellen. Umfang und Hauptzweck der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen sind anzugeben. Dies gilt sowohl für Investitionen in Sachanlagen und immaterielles Vermögen als auch für Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen.

70

Der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen ist unter Angabe der Mittelherkunft darzustellen. Diese Verpflichtungen müssen nicht rechtlich zwingend sein, sondern können auch auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, etwa der Aufrechterhaltung eines bestehenden Wachstumstrends oder der Einführung angekündigter neuer Produkte.

- 71.
- Die Entwicklung der Liquidität des Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Liquidität am Ende der Berichtsperiode sind zu erläutern. Die Liquiditätsanalyse ist anhand der Kapitalflussrechung vorzunehmen.
- 72.

Die Zuflüsse und Abflüsse liquider Zahlungsmittel des abgelaufenen Geschäftsjahrs sowie besondere Einflussfaktoren im abgelaufenen Geschäftsjahr sind zu erläutern.

73.

Die Ursachen wesentlicher Veränderungen der Mittelherkunft und -verwendung sind zu erläutern.

74.

Die wesentlichen externen und internen Liquiditätsquellen sind zu erläutern. Dabei sind Beschränkungen des Transfers innerhalb des Konzerns anzugeben, sofern diese eine erhebliche Bedeutung für die Liquidi-

tät des Konzerns haben oder absehbar haben können. Diese können z. B. in Kapitalverkehrsbeschränkungen oder Beschränkungen aufgrund abgeschlossener Kreditvereinbarungen bestehen.

75.

Die Fähigkeit des Konzerns, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist in den Mittelpunkt zu stellen. Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe sind berichtspflichtig. Maßnahmen zu deren Behebung sind darzustellen.

76

Auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen ist hinzuweisen, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen können, die für die Liquidität von erheblicher Bedeutung sind.

Vermögenslage

77.

Zur Darstellung der Vermögenslage des Konzerns sind Höhe und Zusammensetzung des Vermögens sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr anzugeben und zu erläutern.

78.

Haben im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, so ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage zu beschreiben. Inflations- und Wechselkurseinflüsse sind anzugeben und in ihrer Auswirkung zu erläutern, wenn sie wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben.

79.

Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente sowie deren wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mit Bedeutung für die Vermögenslage sind zu erläutern. Die möglichen künftigen Auswirkungen der bestehenden vertraglichen Strukturen sind zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.

80.

Angaben z. B. zu geleasten, gepachteten oder gemieteten Vermögenswerten und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten sind notwendig, sofern diese Vermögenswerte wesentlich für die wirtschaftliche Lage des Konzerns sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich bei dem nicht bilanzierten Vermögen im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Änderungen, z. B. durch Leasing, ergeben haben.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

80a.

Der Konzernlagebericht muss auch eingehen auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollund des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Die Berichtspflicht erstreckt sich auf die Teile des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, die den Konzernabschluss wesentlich beeinflussen.

80b.

<u>Die Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem sollen den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, eine Einschätzung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollund Risikomanagementsystems vorzunehmen. Es ist auf Strukturen und Prozesse einzugehen.</u>

80c.

Die Ausführungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem umfassen:

a. Die Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der Kontrollen im Konzernrechnungslegungsprozess. Sofern der Konzern spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Wirtschaft-

<u>lichkeit der Kontrollen im Konzernrechnungslegungsprozess implementiert hat und nutzt, sind diese ebenfalls zu beschreiben.</u>

- b. Die Sicherung der Einhaltung maßgeblicher Vorschriften.
- c. Das interne Revisionssystem, soweit es auf die Konzernrechnungslegung ausgerichtet ist.

80d.

Die Ausführungen in Bezug auf das interne Risikomanagementsystem umfassen:

- a. Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken, die dem Ziel der Regelungskonformität des Konzernabschlusses entgegenstehen könnten.
- b. Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken.
- c. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung erkannter Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Konzernabschluss und die entsprechende Abbildung dieser Risiken.

80e.

<u>Ausführungen zur Effektivität des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind nicht gefordert. Sofern kein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem besteht, ist dies im Konzernlagebericht anzugeben.</u>

Nachtragsbericht

81.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, sind anzugeben und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu erläutern. Auf ihren Eintritt nach Schluss des Geschäftsjahrs ist gesondert hinzuweisen. Sind keine solchen Vorgänge eingetreten, ist dies anzugeben.

82.

Ein Vorgang hat dann besondere Bedeutung, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahrs vollzogen, eine andere Darstellung der Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Konzerns erfordert hätte. Die Berichterstattungspflicht umfasst auch nicht abgeschlossene Entwicklungen und Einflüsse, die eine abweichende Darstellung der wirtschaftlichen Lage nach sich ziehen können.

Risikobericht

83.

Die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung und die Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten ist allgemein in DRS 5 und zusätzlich für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in DRS 5–10 und für Versicherungsunternehmen in DRS 5–20 geregelt.

Prognosebericht

84.

Die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken für die beiden nächsten Geschäftsjahre zu beurteilen und zu erläutern. Dazu gehören auch Aussagen über Änderungen der Geschäftspolitik, die Erschließung neuer Absatzmärkte, die Verwendung neuer Verfahren, z. B. in der Beschaffung, Produktion oder beim Absatz, und das Angebot neuer Produkte oder Dienstleistungen. Die daraus voraussichtlich resultierenden Investitionsvolumina und die erwarteten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erläutern.

85.

Die Unternehmensleitung hat ihre Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns zu erläutern und diese zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Dabei sind positive oder negative Entwicklungstrends sowie deren wesentliche Einflussfaktoren anzugeben.

86.

Der Konzernlagebericht muss den Prognosecharakter der Darstellung sowie die wesentlichen Annahmen und Unsicherheiten bei der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung erkennen lassen.

87.

Als Prognosezeitraum sind mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. Bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfiehlt sich ein längerer Betrachtungszeitraum. Der Zeitraum, auf den sich die dargestellten Erwartungen beziehen, ist anzugeben.

88.

Die erwartete Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z. B. der Konjunktur, soweit sie für die Entwicklung des Konzerns von Bedeutung sind, und die erwarteten Branchenaussichten sind darzustellen.

89.

Die Erwartungen der Unternehmensleitung zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage sind darzustellen und mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben. Dabei sind die Auswirkungen der wesentlichen Einflussfaktoren zu erläutern.

90.

Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, ist auf die voraussichtliche Entwicklung der Segmente gesondert einzugehen.

91.

Aus Gründen der Klarheit hat die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und von der Risikoberichterstattung getrennt zu erfolgen.

90a.

In besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund solcher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.

91.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt.

Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. Tz. 23-27).

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

91a

<u>Die Erklärung gemäß § 37y WpHG i.V. m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG ist als "Versicherung der gesetzlichen Vertreter" zu kennzeichnen. Wird diese Erklärung für den Konzernlagebericht separat vom Konzernabschluss abgegeben, so ist folgender Wortlaut zu verwenden:</u>

- für den Konzernlagebericht: "Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind"
- für den Konzernabschluss: "Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt."

Alternativ dazu können Unternehmen die Versicherung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht in einer einheitlichen Formulierung abgeben. Folgender Wortlaut ist dann zu verwenden:

"Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind."

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

91b.

Sofern es für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns wesentlich ist, ist im Konzernlagebericht in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten im Konzern gesondert einzugehen auf:

- a. Risikomanagementziele
- b. Risikomanagementmethoden
- c. Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden
- d. Marktrisiken
- e. Ausfallrisiken
- f. Liquiditätsrisiken

91c.

Die Berichterstattung über die Risikomanagementziele umfasst die Beschreibung der Grundeinstellung der Unternehmensleitung zum Eingehen von Risiken, d.h. die Risikoneigung beim Einsatz von Finanzinstrumenten. Diese Risikoeinstellung ist konkret zu beschreiben anhand der Risikoziele der Unternehmensleitung. Ein solches Ziel kann z.B. die vollständige oder partielle Absicherung von Risiken sein. Dabei ist auch auf die Bestimmung von Grenzwerten einzugehen, welche das Maß der beabsichtigten Risikoabsicherung determinieren.

91d.

Hinsichtlich der Risikomanagementmethoden ist über Risikosteuerungsmaßnahmen zu berichten. Dies beinhaltet Erläuterungen, wie unangemessene Risikokonzentrationen vermieden oder welche mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken auf Dritte übertragen oder welche Restrisiken in Kauf genommen werden. Die Berichterstattung über die Risikomanagementmethoden umfasst auch die Systematik sowie die Art und Kategorien der vom Unternehmen eingegangenen Sicherungsgeschäfte. Sofern es für das Verständnis der Risikomanagementmethoden erforderlich ist, ist anzugeben, welche Finanzinstrumente zur Absicherung welcher Risiken eingesetzt werden. Dabei ist in Bezug auf bilanzierte Grund- und Sicherungsgeschäfte gesondert einzugehen auf:

- a. Art der Grundgeschäfte
- b. Art der verwendeten Sicherungsinstrumente
- c. Art der Risiken, die gesichert werden
- d. Ausmaß der Wirksamkeit (Hedge-Effektivität)

- e. Art der Sicherungsbeziehung (Mikro-, Portfolio-, Makro-Hedge)
- f. Antizipative Sicherungsbeziehungen

<u>91e</u>

Der Konzernlagebericht muss eingehen auf Marktrisiken, Ausfallrisiken und Liquiditätsrisiken, die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultieren. Für diese Risikokategorien sind jeweils Art und Ausmaß anzugeben. Die Angabepflicht erstreckt sich nur auf offene Risikopositionen und nicht auf durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Marktrisiken, Ausfallrisiken bzw. Liquiditätsrisiken (nach Berücksichtigung von Liquiditätszusagen und eingeräumten Kreditlinien). Art und Ausmaß der Risiken können z.B. durch Sensitivitätsanalysen, wie Value at risk oder Capital at risk beschrieben werden. In seltenen Fällen kann auch die Angabe des Maximalrisikos geboten sein.

91f.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ausführungen zu Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken richten sich nach dem Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken je Kategorie, der risikoverursachenden Geschäfte oder der Bedeutung der risikobehafteten Finanzinstrumente jeweils in Bezug auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens. Die Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente im Abschluss bilanziert werden oder nicht.

91g

Soweit die in den Tz. 91b bis 91f geforderten Informationen bereits im Konzernanhang dargestellt wurden, kann eine separate Aufnahme der Informationen in den Konzernlagebericht unterbleiben. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

Übernahmerelevante Angaben

[Hinweis: Der Abschnitt "Übernahmerelevante Angaben beruht auf den Tz. 6 bis 38 des DRS 15a. Um Änderungen an den Tz. 6 bis 38 erkennen zu können, werden die Einfügungen der nun neuen Tz. nicht hervorgehoben. Hervorgehoben sind stattdessen Änderungen, die an den Tz. 6 bis 38 des DRS 15a bei der Integration in DRS 15 vorgenommen wurden.]

691h.

Es wird eine zusammenhängende Darstellung der nachstehend geforderten Angaben und Erläuterungen unter einem separaten Gliederungspunkt im Lagebericht empfohlen. Maßgeblich für die Angaben sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Von einer zusammenhängenden Darstellung kann auch dann ausgegangen werden, wenn gemäß der Tz. 91k, 91q und 91aj dieses Standards auf den Konzernanhang verwiesen wird.

791i

Diese Regeln sind verbindlich für Konzerne, deren Mutterunternehmen kapitalmarktorientierte Unternehmen sind. Darüber hinausgehend sind Darstellungen und Erläuterungen der Angaben vorgesehen, sodass gleichzeitig den Anforderungen bezüglich eines erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprochen wird. Den Unternehmen steht es jedoch frei, einen separaten erläuternden Bericht zu erstellen.

8.91j

Soweit in den Tz. 91k – 91an nicht anders geregelt, ist für Für die in Tz. 9 – 3891k – 91an geforderten Angaben ist ein Verweis auf bereits im Anhang gemachte Angaben nicht ausreichend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Angaben im Anhang freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Anforderungen gemacht werden. Hingegen sind Verweise innerhalb des Lageberichts zulässig. Somit ist die mehrfache Angabe des gleichen Sachverhalts, auch wenn sie auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften beruht, nicht erforderlich. Insoweit gilt Tz. 691h eingeschränkt.

991k.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist anzugeben; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten darzustellen sowie der Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben. Soweit nur eine Aktiengattung begeben wurde, wird die Darstellung der mit einer Aktiengattung verbundenen Rechte und Pflichten empfohlen. <u>Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.</u>

10911

Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sind im Einzelnen die folgenden Sachverhalte anzugeben:

- a) Anzahl der ausgegebenen Aktien; bei mehreren Aktiengattungen Zahl der pro Gattung ausgegebenen Aktien,
- b) Nennbetrag der Aktien (sofern vorhanden) sowie Zahl der Aktien jeden Nennbetrags,
- c) Art der ausgegebenen Aktien (Nennbetrags- oder Stückaktie sowie Inhaber-, Namens- oder vinkulierte Namensaktie).

1191m.

Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Die gewährten Rechte können z.B. die Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens betreffen. Hinsichtlich der mit Stammaktien verbundenen Rechte und Pflichten ist ein Verweis auf die relevanten gesetzlichen Vorschriften ausreichend.

1291n.

Sämtliche Beschränkungen, die die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen, sind darzustellen, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind.

13910.

Die Beschränkungen können sich aus gesetzlichen Vorschriften, Satzungsbestimmungen, Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder sonstigen Umständen ergeben. Zu den Beschränkungen zählen insbesondere zeitliche Beschränkungen, die die Ausübung der Stimmrechte betreffen, die Begrenzung der Stimmrechte auf einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Stimmenzahl, Stimmbindungsverträge, Beschränkungen des Wertpapierbesitzes oder das Erfordernis der Genehmigung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber zur Übertragung von Wertpapieren. Soweit es sich um gesetzliche Beschränkungen handelt, ist ein Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften ausreichend.

1491p.

Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Aktionäre, dem Vorstand bestehende Stimmbindungsverträge anzuzeigen.

1591q.

Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens sind anzugeben, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten. Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

1691r.

Für die Zurechnung von indirekten Beteiligungen am Kapital sind die Vorschriften in §§ 22f. WpHG anzuwenden.

1791s.

Die Angabe zu den Beteiligten hat mindestens Namen und Staat, in dem sich der Wohnort befindet, bzw. Firma, Sitz und Staat, in dem sich der Sitz befindet, zu enthalten. Es wird empfohlen, die Höhe des Kapitalanteils basierend auf den letzten vor dem Ende des Geschäftsjahrs erhaltenen Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG anzugeben. In Zusammenhang mit der Angabe der Höhe des Kapitalanteils soll eine ggf. nach diesen Meldungen, aber vor dem Ende des Geschäftsjahrs geänderte Gesamtzahl der Stimmrechte angegeben werden.

1891t.

Die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind namentlich anzugeben und die Sonderrechte sind darzustellen.

1991u.

Derartige Sonderrechte sind bspw. Entsenderechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

2091v

Für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und sie ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, ist die Art der Stimmrechtskontrolle darzustellen.

2191w.

Eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts kann bspw. vorliegen, wenn von Arbeitnehmern gehaltene Aktien diesen in gemeinsamer Berechtigung zustehen und die Stimmrechte aus den Aktien durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden- oder wenn von Arbeitnehmern gehaltene Stimmrechte von einem Mitarbeiteraktionärsverein ausgeübt werden.

2291x

Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer, dem Vorstand Vereinbarungen im Sinne der Tz. 2091v anzuzeigen.

2391v.

Es sind Angaben zu den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung zu machen.

2491z.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften ist ein Verweis auf die relevanten Rechtsvorschriften ausreichend. Darüber hinaus sind die wesentlichen Bestimmungen der Satzung darzustellen, wenn die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird.

2591aa.

Die Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind darzustellen.

2691ab.

In diesem Zusammenhang sind die konkreten Ermächtigungen, die die Ausgabe und den Rückerwerb von Aktien betreffen, darzustellen. Dies kann z.B. Ermächtigungen

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6-8 AktG,
- b) zur Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG und
- c) zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten gemäß § 221 AktG soweit die Ermächtigung für die beiden zuletzt genannten die Ausstattung mit einem Umtausch- bzw. Bezugsrecht auf Aktien vorsieht, umfassen.

2791ac.

Es sind die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen darzustellen.

2891ad.

Die Angabepflichten gemäß Tz. 2791ac beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Vereinbarungen mit Tochterunternehmen getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Dritten hingegen nicht.

2991ae.

Unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen Vereinbarungen, die bei Kontrollwechsel im Fall eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden. Als wesentlich sind alle Vereinbarungen anzusehen, die für die zukünftige Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns relevant sind und damit für den Bieter und die erfolgreiche Umsetzung seines Angebots von Bedeutung sein könnten. Dabei können auch mehrere für sich genommen als unwesentlich zu beurteilende Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit wesentlich sein. Unter Kontrolle im Sinne dieser Regelung ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft zu verstehen.

3091af

Zu den anzugebenden Vereinbarungen zählen insbesondere:

- a) Finanzierungsverträge,
- b) Joint-Venture-Verträge,
- c) Lizenzverträge,
- d) Einkaufsverträge oder
- e) Lieferverträge.

3191ag.

Der wesentliche Inhalt solcher Vereinbarungen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen sind darzustellen. Dabei ist eine zusammenfassende Darstellung ausreichend. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die für sich genommen als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen ist grundsätzlich eine qualitative Darstellung ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.

3291ah.

Die Angabe gemäß Tz. 2791ac kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

3391ai.

Inwieweit die Angabe geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung festzustellen. Erfasst sind mögliche, sich aus der Angabe ergebende, ungünstige Folgen für das Mutterunternehmen, die im Verhältnis zur Größe des Unternehmens nicht als geringfügig anzusehen sind. Dabei muss der eventuelle Nachteil kein konkret messbarer, d.h. materieller Schaden sein; eine immaterielle Beeinträchtigung reicht für die Inanspruchnahme der Schutzvorschrift aus. Soweit von der Schutzvorschrift Gebrauch gemacht wird und damit von der Angabe der o.g. Vereinbarungen abgesehen wird, ist dies anzugeben.

3491aj.

Es sind sämtliche Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind, darzustellen. Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

35. <u>91ak.</u>

Dies umfasst<u>Entschädigungsvereinbarungen gemäß Tz. 91aj umfassen</u> sowohl Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall geschlossen werden, dass Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer wegen eines Übernahmeangebots

- a) kündigen,
- b) ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund entlassen werden oder
- c) deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis endet,

als auch Entschädigungsvereinbarungen, die nicht zur Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen.

3691al.

Die Angabepflichten gemäß Tz. 3491aj beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Ar-

beitnehmern des Tochterunternehmens getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Mitgliedern seines Vorstands oder seinen Arbeitnehmern bzw. Mitgliedern Mitgliedern des Vorstands des Mutterunternehmens oder dessen Arbeitnehmern hingegen nicht.

3791am.

Sind diese Angaben für Mitglieder des Vorstands bereits im Konzernlagebericht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen zur Angabe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB gemacht worden, ist dies ausreichend, sofern aus diesen Angaben unmittelbar ersichtlich ist, dass es sich um Entschädigungsvereinbarungen im o.g. Sinne handelt. Ein expliziter Verweis auf diese Angaben wird empfohlen.

3891an.

Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen sind darzustellen, wobei eine zusammenfassende Darstellung ausreichend ist. Ergibt sich aus dem wesentlichen Inhalt der Vereinbarungen die Höhe der Entschädigung unmittelbar, ist dieser Betrag, anderenfalls die vereinbarte Berechnungsformel anzugeben. Eine getrennte Darstellung der mit Arbeitnehmern geschlossenen Vereinbarungen von den mit Mitgliedern des Vorstands geschlossenen Vereinbarungen wird empfohlen, soweit die nach Satz 1 und Satz 2 dieser Tz. darzustellenden Inhalte wesentlich voneinander abweichen.

Erklärung gemäß § 289a HGB

<u>91ao</u>

Sofern die Erklärung gemäß § 289a HGB im Lagebericht des Mutterunternehmens abgegeben wird und der Lagebericht des Mutterunternehmens mit dem Konzernlagebericht zusammen offengelegt wird, muss die Erklärung folgende Elemente beinhalten:

- a. Die Erklärung durch Vorstand und Aufsichtsrat, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wird bzw. wurde.
- b. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind. Die Praktiken müssen entweder praktische Umsetzungen des jeweils angewandten Unternehmensführungskodex sein oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unternehmensführungskodex ausfüllen könnte. Beispiele sind unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.
- c. Eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Inkrafttreten

92.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr.

Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten Berichtspflichten gemäß §§ 289a, 315 Abs. 2 Nr. 5 sowie Erleichterungen gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 9 sind gemäß Art. 66 EGHGB erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Dieser Standard ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Anlage:

Empfehlungen für die Lageberichterstattung

Diese Anlage ist Teil des Standards.

Zu den Grundsätzen, Gliederung (Tz. 22)

93.

Dem Konzernlagebericht sollte eine Gliederung vorangestellt werden. Er sollte mindestens in folgende Berichtsteile untergliedert werden:

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen
- 2. Ertragslage
- 3. Finanzlage
- 4. Vermögenslage
- 5. Nachtragsbericht
- 6. Risikobericht
- 7. und Prognosebericht

Der Aufbau dieses Standards folgt der empfohlenen Gliederung für den Konzernlagebericht.

Zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (Tz. 31 f)

93a.

Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gehören beispielsweise Informationen über den Kundenstamm, über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, über den Bereich Forschung und Entwicklung (sofern diese Angaben nicht im Forschungs- und Entwicklungsbericht gemäß Tz. 40 gemacht werden) und unter Umständen auch über die – z.B. durch Sponsoring oder karitative Zuwendungen seitens des Unternehmens geförderte – gesellschaftliche Reputation des Konzerns.

93b.

Beispiele für Angaben hinsichtlich des Kundenstammes:

- Kundenkreis, dessen Zusammensetzung
- Entwicklung des Kundenstammes
- Kundenzufriedenheit

Beispiele für Angaben bezogen auf Umweltaspekte:

- Emissionswerte
- Energieverbrauch
- Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften
- Durchführung eines Umwelt-Audit.

Beispiele für Angaben bezogen auf die Belange von Arbeitnehmern:

- Fluktuation
- Betriebszugehörigkeit
- Vergütungsstrukturen
- Ausbildungsstrukturen
- Fortbildungsmaßnahmen
- Interne Förderungsmaßnahmen.

Beispiele für Angaben bezogen auf die gesellschaftliche Reputation:

- Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung
- Soziales und kulturelles Engagement
- Unternehmenskultur.

Weitere Angaben können sich je nach Einzelfall z.B. beziehen auf:

- Lieferantenbeziehungen
- Patentanmeldungen
- Produktqualität.

93c

Die Beispiele in Tz 93b stellen keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Leistungsindikatoren dar. Ob die angegebenen Beispiele als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren geeignet und angabepflichtig sind, ist vor dem Hintergrund der individuellen Situation des berichtenden Unternehmens zu beurteilen.

Zu Geschäft und Rahmenbedingungen, Darstellung der Unternehmenssteuerung (Tz. 38–39)

94.

Die Quantifizierung der im Konzern für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen wird empfohlen. Anhand dieser Kennzahlen sollen Informationen über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage sowie über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt werden. Es wird daher auch empfohlen, die Planwerte für das nächste Geschäftsjahr anzugeben, beispielsweise »eine Steigerung um 5 % « oder »Erhöhung um 100 Millionen E«. Werden die für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen quantifiziert, sind die Tz. 95–97 zu beachten.

95.

Die Kennzahlen sind als Maßgröße darzustellen und zu erläutern. <u>Dies gilt auch für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wenn eine Darstellung als Maßgröße möglich ist und sinnvoll erscheint.</u> Werden Kennzahlen, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz oder Kapitalflussrechnung ableiten, als interne Steuerungsgrößen im Konzern verwendet, sind die Komponenten dieser Kennzahlen zu erläutern und in Form einer Überleitungsrechnung aus den Angaben des Konzernabschlusses abzuleiten.

96.

Bei unternehmenswertorientierten Steuerungsgrößen ist insbesondere die Höhe der Kapitalkostensätze, d. h. die Renditeanforderungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber und ihre Gewichtung, anzugeben und ihre Ermittlung darzustellen.

97.

Ein Wechsel der zur Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen ist anzugeben. Die Vorjahreswerte sind entsprechend der erstmals angewendeten Kennzahl neu zu berechnen. Der Wechsel ist anhand einer Überleitungsrechnung zu erläutern.

98.

Es wird empfohlen, die Angaben zur Unternehmenssteuerung auch segmentbezogen bereitzustellen. Entspricht die interne Berichterstattung und Steuerung nicht der Segmentabgrenzung, die der Segmentberichterstattung im Konzernabschluss zugrunde gelegt wurde, ist dies anzugeben und zu begründen. Der Zusammenhang mit den im Konzernabschluss veröffentlichten Angaben ist durch eine Überleitungsrechnung darzustellen.

Zu Geschäft und Rahmenbedingungen, Forschung und Entwicklung (Tz. 40 ff.)

99.

Konzernen, deren Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, wird eine segmentbezogene Berichterstattung über Forschung und Entwicklung empfohlen.

100.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sollten für mehrere Geschäftsjahre dargestellt und erläutert sowie die jeweiligen Aufwendungen angegeben werden.

Der Zeitvergleich soll die Entwicklungstendenzen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten aufzeigen. Dabei sollen die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte und Ergebnisse dargestellt werden, z. B. die Anzahl und die Art von neu angemeldeten Patenten und ähnlichen Schutzrechten sowie von neuen Produkten und Verfahren. Weitere Angaben zum Portfolio von Patenten und ähnlichen Schutzrechten, zur Anzahl der im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätigen Mitarbeiter, zu den von Dritten erhaltenen Forschungsförderungen, zu wesentlichen Forschungsergebnissen, zu Lizenzeinnahmen, zu Kooperationen in Forschung und Entwicklung sind empfehlenswert.

102

Die Angabe von Kennzahlen wird empfohlen. Diese Angaben können sich z. B. auf die Forschungsquote (Forschungsaufwendungen zum Umsatz), die Forschungs- und Entwicklungsintensität (Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung zu den Gesamtaufwendungen oder dem Umsatz) sowie die Forschungseffizienz (z. B. Neuproduktrate) beziehen.

Zur Ertragslage (Tz. 50 ff.)

103.

Allen Konzernen wird die Aufstellung und Analyse einer Segmentberichterstattung empfohlen. Die Darstellung der Ertragslage sollte segmentbezogene Informationen umfassen.

Zur Ertragslage, analytische Beschreibung der Veränderungen (Tz. 51)

104.

Hat eine Maßnahme z. B. zu einer wesentlichen Veränderung von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung geführt, sind Vergleichszahlen für das Berichtsjahr ohne Berücksichtigung der Maßnahme empfehlenswert, um die Entwicklung des Kerngeschäfts transparent und eine Unterscheidung zwischen Einmaleffekten und dauerhaften Entwicklungen möglich zu machen.

105.

Ebenso wird bei wesentlichen Akquisitionen empfohlen, Vergleichszahlen des Vorjahrs offen zu legen, die so berechnet sind, als ob das Unternehmen die Akquisition bereits im Vorjahr durchgeführt hätte (Proforma-Angaben). Dabei ist anzugeben, welche Synergieeffekte von der Akquisition erwartet werden. Die Prämissen der Pro-forma-Angaben sind anzugeben.

Zur Ertragslage, Veränderungen des Umsatzes oder Ergebnisses (Tz. 56)

106

Die Rohertragsmarge und andere Erfolgsgrößen sollten erläutert werden, insbesondere wenn sich die Auswirkungen struktureller Änderungen damit verdeutlichen lassen.

Zur Finanzlage, Finanzmanagement (Tz. 61)

107.

Die Beschreibung der Umsetzung der Ziele des Finanzmanagements und deren Auswirkung im abgelaufenen Geschäftsjahr werden empfohlen. Dabei sollte dargestellt werden:

- a) in welchen Währungen wesentliche Verbindlichkeiten bestehen,
- b) Nutzung derivativer Finanzinstrumente für Hedging und andere Zwecke (getrennte Angabe),
- c) Anteil der Absicherung von Nettopositionen in Fremdwährungen durch Fremdwährungsverbindlichkeiten und andere Hedging-Instrumente.

Zur Finanzlage, Kapitalstruktur und Kapitalausstattung (Tz. 62 ff.)

Angaben zur Einstufung der Kreditwürdigkeit durch Rating-Agenturen werden empfohlen. Es sollte angegeben werden, ob die Unternehmensleitung mit einer Änderung der Kreditkonditionen rechnet. Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz für das abgelaufene Geschäftsjahr sollte erläutert werden.

Zur Finanzlage, Liquiditätsanalyse (Tz. 71 ff.)

109.

Für die der Kapitalflussrechnung folgende Analyse wird empfohlen, die Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit getrennt zu analysieren.

Zur Vermögenslage, Vermögenshöhe und Vermögensstruktur (Tz. 77 ff.)

110.

Ergänzende Angaben zur Investitions- und Abschreibungspolitik sind empfehlenswert. Ergänzende Angaben werden auch empfohlen, wenn die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanzierten Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

111.

Die Angabe und Erläuterung der Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht aktiviert wurden, wird empfohlen.

112.

Nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände sind beispielsweise selbst erstellte Computersoftware, Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte.

113.

Ergänzend sind Angaben zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen und zu betriebsindividuell begründeten Abweichungen von branchenüblichen Werten empfehlenswert.

114.

Die Vermögensstruktur sollte anhand von Kennzahlen dargestellt und unter Einbeziehung von zeitraumoder branchenbezogenen Vergleichsmaßstäben erläutert werden.

Zur Vermögenslage, Immaterielle Werte des Konzerns (Tz. 77 ff.)

115.

Es wird eine Berichterstattung über die immateriellen Werte des Konzerns empfohlen. Diese Berichterstattung schließt eine Erläuterung der Angaben im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ein.

116.

Die Berichterstattung kann dem Adressaten einen Einblick in die immateriellen Werte des Konzerns, unabhängig von deren Bilanzierungsfähigkeit, vermitteln. Bei der Berichterstattung über die immateriellen Werte des Konzerns kann z. B. zwischen den Kategorien Humankapital, Kundenbeziehungen, Lieferantenbeziehungen, Investor- und Kapitalmarktbeziehungen, Organisations- und Verfahrensvorteile und Standortfaktoren unterschieden werden.

117.

Die zuvor genannten Kategorien immaterieller Werte können im Einzelfall erhebliche Quantifizierungsprobleme verursachen. Soweit möglich wird jedoch empfohlen, diese Informationen auch quantifiziert, ggf. in Form von Indikatoren, anzugeben.

118.

Insbesondere sollten Änderungen des Humankapitals, der Kundenbeziehungen sowie der Organisationsund Verfahrensvorteile erläutert werden, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage haben können.

119.

Es wird empfohlen, beim Humankapital Angaben zu Fluktuation, Mitarbeiterqualifikation, Weiterbildungsaufwendungen pro Mitarbeiter, Entlohnungssystemen und Vergütungsregelungen sowie wesentlichen Änderungen der tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen zu machen. Die Kundenbeziehungen können z. B. anhand der Kundenzufriedenheit, der Kundenbindungsdauer, der Anteilsquoten wesentlicher Produkte im Markt oder der Wertschöpfung pro Kunde beschrieben werden. Organisations- und Verfahrensvorteile können z. B. anhand der Durchlaufzeit der Auftragsabwicklung und Angaben zur Produktqualität, wie Rückweisquoten pro Produkt und Gewährleistungsaufwendungen, beschrieben werden.

Zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem (Tz. 80a ff.)

119a.

Die Ausführungen im Konzernlagebericht zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Konzernrechnungslegung beziehen sich zum einen auf die Rechnungslegungsprozesse aller einbezogenen Unternehmen und zum anderen auf die Konsolidierungsprozesse. Die Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Rechnungslegungsprozesse der einbezogenen Unternehmen können zum Beispiel beinhalten:

- <u>a)</u> Bilanzierungsrichtlinien (z.B. zur Vorratsbewertung, zur Darstellung von Steuersachverhalten, Kontierungsanweisungen)
- b) Organisation und Kontrolle der Buchhaltung, Ablauf der Abschlusserstellung
- c) Grundzüge der Funktionstrennung zwischen den Abteilungen
- <u>d)</u> Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Abschlüsse (z.B. Abstimmung von Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenbestätigungen)
- e) Mitwirkung externer Dienstleister am Abschlusserstellungsprozess
- f) Zugriffsregelungen im EDV-System (Schreib-, Leseberechtigung)
- g) Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die vom Bereich Interne Revision wahrgenommen werden
- h) Kontrollprozesse hinsichtlich der Rechnungslegung (Vier-Augen-Prinzip)

<u>119b.</u>

Die Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Konsolidierung können beinhalten:

- a) Konzerninterne Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen, beispielsweise für Zwecke der Eliminierungen
- b) Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Konzernabschlüsse (z.B. Abstimmung konzerninterner Salden, Kapitalkonsolidierung, Überwachung der Berichtsfristen und der Berichtsqualität in Bezug auf die Daten der einbezogenen Unternehmen)
- c) Tätigkeiten im Rahmen der Konzernabschlusserstellung, die von externen Dienstleistern wahrgenommen werden
- d) Erläuterungen, wie Expertenstellungnahmen, die Eingang in die Konzernrechnungslegungsprozeduren finden
- e) Zugriffsvorschriften im Konsolidierungs-EDV-System (Schreib-, Leseberechtigungen auf Ebene von einbezogenen Unternehmen oder auf Ebene des Konzerns oder Teilkonzernen/Segmenten)
- f) Aufgaben im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung, die vom Bereich Interne Revision wahrgenommen werden
- g) Kontrollprozesse hinsichtlich der Konzernrechnungslegung (z.B. Vier-Augen-Prinzip)

<u>119c.</u>

<u>Die Beispiele in Tz. 119a und 119b stellen keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Informationen</u> dar. Ob die angegebenen Beispiele angabepflichtig sind, ist vor dem Hintergrund der individuellen Situation des berichtenden Unternehmens zu beurteilen.

Zum Prognosebericht (Tz. 84 ff.)

Die Quantifizierung der erwarteten Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren der Ertrags- und Finanzlage für das auf den Konzernabschlussstichtag folgende Geschäftsjahr wird empfohlen. Werden Prognosen für einen längeren Zeitraum angegeben, sollten sie aufgrund der abnehmenden Prognosesicherheit mit zunehmendem Zeithorizont für die jeweiligen kommenden Geschäftsjahre getrennt angegeben werden.

121.

Für die zukünftige Ertragslage sollten die erwartete Entwicklung von Umsatz, Aufwendungen und Ergebnis angegeben und erläutert werden. Es wird empfohlen, eine Überleitung vom operativen Ergebnis zum Konzernergebnis unter expliziter Berücksichtigung von Zinsaufwendungen, der voraussichtlichen Entwicklung des Fremdkapitalkostensatzes und der Steuerquote anzugeben.

122.

Für die zukünftige Finanzlage sollte der geplante Umfang der Investitionen erläutert werden. Es sollte darauf eingegangen werden, in welchem Umfang der erwartete Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zur Deckung der Investitionen beiträgt. Weitere, im Prognosezeitraum erwartete wesentliche Finanzmittelabflüsse und deren Refinanzierung sollten erläutert werden.

123.

Ist aufgrund besonderer Umstände eine quantitative Prognose mit zu großer Unsicherheit behaftet, wird empfohlen, dies anzugeben und zu begründen.

Anhang: Änderung von DRS 12

A1

Die Textziffern 6 und 32 bis 34 werden aufgehoben.

Anlage 2 zum

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5

E-DRÄS 5

Änderungen an DRS 5 Risikoberichterstattung

11. September 2009

Deutscher Standardisierungsrat DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 206412-0 Fax: +49 (0)30 206412-15 E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis Vorbemerkung Abkürzungsverzeichnis Zusammenfassung Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) Risikoberichterstattung Ziel Gegenstand und Geltungsbereich 2-8 Definitionen

10-36

37

Regeln

Inkrafttreten

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 5 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–0, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–11, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

DRS Deutscher Rechnungslegungs Standard

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

DSR Deutscher Standardisierungsrat

HGB Handelsgesetzbuch

Hs. Halbsatz Nr. Nummer

PublG Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

(Publizitätsgesetz)

usw. und so weiter z. B. zum Beispiel

Zusammenfassung

Dieser Standard ergänzt DRS 15 *Lageberichterstattung* um die Grundsätze der Risikoberichterstattung. Er gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Risikoberichts im Rahmen des Prognoseberichts gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen. Eine entsprechende Anwendung im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.

Ziel der Risikoberichterstattung nach diesem Standard ist es, den Adressaten des Konzernlageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns zu machen.

Berichtspflichtig sind alle Risiken, die die Entscheidungen der Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen könnten. Schwerpunkt der Berichterstattung sollten die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken bilden.

Die Regeln des Standards sind abstrakt formuliert, um den individuellen Erfordernissen der Risikoberichterstattung verschiedener Unternehmen und verschiedener Branchen gerecht zu werden. Jedes Unternehmen sollte so über seine Risiken berichten wie sie intern – im Rahmen des Risikomanagements – eingeteilt werden.

Der Standard fordert eine Risikoquantifizierung, wenn verlässliche und anerkannte Methoden zur Quantifizierung der Risiken vorhanden sind, die Risikoquantifizierung wirtschaftlich vertretbar ist und die Quantifizierung eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts darstellt.

Grundsätzlich ist über Risiken nach Berücksichtigung der Risikobewältigungsmaßnahmen zu berichten. Falls die Maßnahmen das Risiko nicht sicher kompensieren können, sind die Risiken vor Bewältigungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen anzugeben. Über Risiken, für die im Jahresabschluss z. B. durch Rückstellungen bereits bilanzielle Vorsorge getroffen wurde, ist nur insoweit zu berichten, als dies zur Gesamteinschätzung der Risikosituation des Konzerns erforderlich ist.

Der Standard sieht vor, bei der Risikoeinschätzung von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

Das Risikomanagement ist in angemessenem Umfang zu beschreiben. Dabei ist auf die Strategie, den Prozess und die Organisation des Risikomanagements einzugehen.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5)

Risikoberichterstattung

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Ziel

1.

Die Risikoberichterstattung soll den Adressaten des Konzernlageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns zu machen.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 2. Dieser Standard ergänzt DRS 15 *Lageberichterstattung* um die Grundsätze der Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht.
- 3. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung zu berichten haben.
- 4. Gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB ist im Konzernlagebericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- 5. Über die wesentlichen Chancen der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns ist im Prognosebericht im Rahmen der Lageberichterstattung nach DRS 15 zu berichten. (aufgehoben)
- 6. (aufgehoben)
- (uuigenobe

Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.

Definitionen

9. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Risiko: Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Chance: Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Die wirtschaftliche Lage umfasst alle Faktoren, die die Fähigkeit des Konzerns beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren. Ob mögliche künftige Entwicklungen positiv oder negativ sind, ist im Vergleich zu der wirtschaftlichen Lage am Bilanzstichtag zu beurteilen. Dabei sind auch die Risiken relevant, die auf die im Prognosebericht dargestellten Erwartungen der Unternehmensleitung einwirken können.

Risikokategorien: Gleichartige, organisatorisch oder funktional zusammengehörige Risiken.

Risikomanagement: Nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches und permanentes Vorgehen mit folgenden Elementen umfasst: Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung, Dokumentation und Kommunikation von Risiken sowie die Überwachung dieser Aktivitäten.

Risikomanagement muss integraler Bestandteil der Geschäftsprozesse sowie der Planungs- und Kontrollprozesse sein. Es sollte mit vorhandenen Managementsystemen verknüpft und insbesondere unterstützt werden durch die Unternehmensplanung, das Controlling und die Interne Revision.

Regeln

10.

Zu berichten ist über Risiken, die die Entscheidungen der Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen könnten.

11.

Dies betrifft in erster Linie die finanziellen Entscheidungen der Kapitalmarktteilnehmer. Solche Risiken liegen insbesondere dann vor, wenn die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns besteht oder Hinweise auf eine mögliche wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdung vorliegen.

12.

Gegenstand und Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den Gegebenheiten des Konzerns und seiner Unternehmen als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab.

13.

Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken. Berichtspflichtig sind insbesondere Risikokonzentrationen.

14.

Beispiele für Risikokonzentrationen sind: Konzentrationen auf einzelne Kunden, Lieferanten, Produkte, Patente und Länder.

15.

Ein Risiko, das den Bestand des Konzerns gefährden könnte, ist als solches zu bezeichnen.

16.

Die einzelnen Risiken sind in geeigneter Form zu Risikokategorien zusammenzufassen. Dabei hat sich das Unternehmen an der für Zwecke des Risikomanagements intern vorgegebenen Risikokategorisierung zu orientieren.

17.

Beispielsweise kann eine Risikokategorisierung in (1) Umfeldrisiken und Branchenrisiken, (2) unternehmensstrategische Risiken, (3) leistungswirtschaftliche Risiken, (4) Personalrisiken, (5) informationstechnische Risiken, (6) finanzwirtschaftliche Risiken und (7) sonstige Risiken erfolgen.

18.

Die Risikoberichterstattung ist so aufzubereiten, dass sie aus sich heraus verständlich ist. Die einzelnen Risiken sind zu beschreiben und mögliche Konsequenzen der Risiken sind zu erläutern.

19.

Aus der Darstellung der Risiken soll deren Bedeutung für den Konzern hervorgehen. Dazu kann auf einzelne Geschäftssegmente eingegangen werden. Bei der Beurteilung der Risiken bietet es sich an, sowohl deren Eintrittswahrscheinlichkeit als auch betragsmäßige Auswirkung zu berücksichtigen.

20.

Risiken sind zu quantifizieren, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts ist. In diesem Fall sind die verwendeten Modelle und deren Annahmen zu erläutern.

21.

Soweit ein Risiko durch wirksame Maßnahmen kompensiert wird, beschränkt sich die Darstellung und Erläuterung auf das Restrisiko. Andernfalls sind die Risiken vor Bewältigungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen darzustellen.

22.

Eine wirksame Maßnahme zur Risikokompensation kann z. B. der Abschluss eines Vertrags (Versicherung, Termingeschäft usw.) sein. Über Risiken, für die im Jahresabschluss beispielsweise durch Abschreibungen oder Rückstellungen bereits Vorsorge getroffen worden ist, ist nur zu berichten, soweit dies zur Gesamteinschätzung der Risikosituation des Konzerns von Bedeutung ist.

23.

Bei der Risikoeinschätzung ist von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

24.

Als Prognosezeitraum sollte für bestandsgefährdende Risiken grundsätzlich ein Jahr, für andere wesentliche Risiken ein überschaubarer Zeitraum, in der Regel zwei Jahre, zugrunde gelegt werden. Bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfiehlt sich ein längerer Prognosezeitraum.

25.

Eine Darstellung der Interdependenzen zwischen einzelnen Risiken ist wünschenswert; sie ist erforderlich, wenn anders die Risiken nicht zutreffend eingeschätzt werden können.

26.

Risiken dürfen nicht mit Chancen verrechnet werden.

27.

Die Berichterstattung über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach DRS 15 *Lageberichterstattung*. (aufgehoben)

28.

Das Risikomanagement ist in angemessenem Umfang zu beschreiben.

Die Darstellung des Risikomanagements soll den Adressaten des Konzernlageberichts in die Lage versetzen, die Risiken des Konzerns besser einschätzen zu können. Dabei ist auf die Strategie, den Prozess und die Organisation des Risikomanagements einzugehen.

30.

Aus Gründen der Klarheit hat die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zu erfolgen.
(aufgehoben)

31.

Verweise auf Informationen des Konzernabschlusses oder andere Abschnitte des Konzernlageberichts sind möglich, wenn dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht beeinträchtigt wird.

32.

Die <u>Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der</u> Risikoberichterstattung hat von der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht getrennt zu erfolgen.

33.

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen-und die Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht. im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt. Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. DRS 15 Tz. 23-27).

33. (aufgehoben)

34.

Die Risikoberichterstattung bezieht sich auf die Lage des Konzerns zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts.

35.

Während als Vergleichsbasis für die Nachteiligkeit oder Vorteilhaftigkeit einer künftigen Entwicklung auf den Bilanzstichtag abzustellen ist, sind in der Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage Risiken einzubeziehen, die bis zur Aufstellung des Lageberichts eingetreten oder bekannt geworden sind.

36.

Soweit für die Beurteilung der Risiken erforderlich, sind wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu beschreiben.

Inkrafttreten

37.

Die Neufassung der Tz. 1, Tz. 2, Tz. 6, Tz. 9 und Tz. 21 Satz 1 dieses Standards ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2003 2009 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 3, Tz. 4, Tz. 8 und Tz. 33 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr, die Neufassung der Tz. 2, Tz. 5 und Tz. 27 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr; eine Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. Tz. 6 entfällt erstmals für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.

Anlage 3 zum

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5

E-DRÄS 5

Änderungen an DRS 5-10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

11. September 2009

Deutscher Standardisierungsrat DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 206412-0 Fax: +49 (0)30 206412-15 E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	
Abkürzungsverzeichnis	
Zusammenfassung	
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-10 (DRS 5-10) Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	TD
C	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1–8
Definitionen	9–10
Regeln	11–43
Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung	11–16
Risikomanagement	17–22
Risikoarten	23-42
Grundsatz	23–26
Adressenausfallrisiken	27-29
Liquiditätsrisiken	30–32
Marktrisiken	33–37
Operationale Risiken	38–40
Sonstige Risiken	41–42
Zusammenfassende Darstellung der Risikolage	43
Inkrafttreten	44

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5-10 (DRS 5-10) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 5-10 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–0, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–11, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

bzw. beziehungsweise

DRS Deutscher Rechnungslegungs Standard

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

DSR Deutscher Standardisierungsrat

HGB Handelsgesetzbuch

Hs. Halbsatz

KWG Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

Nr. Nummer
Tz. Textziffer(n)
u. a. unter anderem
z. B. zum Beispiel

Zusammenfassung

Dieser Standard ergänzt die allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung des DRS 5 um die branchenspezifischen Regeln für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. Der Standard empfiehlt eine entsprechende Anwendung im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB.

Neben den allgemeinen Risiken sind insbesondere die für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute spezifischen Risiken und Risikokategorien sowie das Risikomanagement des Konzerns darzustellen und zu erläutern. Die Darstellung hat unter der Beachtung der Stetigkeit alle Risikoarten, Geschäftsbereiche und Tochterunternehmen zu umfassen. Der Risikobericht soll darlegen, in welcher Weise Steuerungssysteme eingesetzt werden und wie die Unabhängigkeit des Überwachungssystems gewährleistet ist.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird eine geschlossene Darstellung der Risiken im Konzernlagebericht empfohlen. Verweise zu Ausführungen an anderer Stelle im Geschäftsbericht können erfolgen, soweit die Transparenz der Risikoberichterstattung dadurch nicht eingeschränkt wird. Die Risikoberichterstattung ist getrennt von der Prognoseberichterstattung darzustellen.

Neben einer Beschreibung der risikopolitischen Strategie ist auch darzulegen, wie mit Risiken im Konzern umgegangen wird. Dabei ist auf funktionale und organisatorische Aspekte einzugehen. Bei der Risikoeinschätzung ist von einem der jeweiligen Risikoart angemessenen Prognosezeitraum auszugehen.

Für die Risikokategorien Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, operationale Risiken und sonstige Risiken ist jeweils auf deren Inhalt, Quantifizierung (soweit möglich) und das Risikomanagement einzugehen. Die Maßnahmen zur Überwachung und Steuerung der Risiken sind darzulegen.

Die dargestellten Risikokategorien sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen. Dabei ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.

Eine Vergleichbarkeit mit der Risikoberichterstattung anderer Institute ist wünschenswert.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-10 (DRS 5-10)

Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.
 Der Standard regelt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a KWG (im Weiteren auch als »Institute« bezeichnet) die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB. Der Standard bezieht sich nicht auf die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten; diese ist in DRS 15 geregelt.
- 2. Ziel der Risikoberichterstattung nach diesem Standard ist es, den Adressaten des Konzernlageberichts im Rahmen einer in sich geschlossenen Darstellung zutreffende und umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein eigenes Bild über die künftigen Risiken des Konzerns zu machen. Deshalb soll eine Darstellung der Risikolage, des Risikomanagements sowie der Risikomessmethoden vermittelt werden.
- Die Angaben zum Risikomanagement sollen einerseits die Adressaten in die Lage versetzen, die von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 25a KWG zu treffenden, funktionalen und organisatorischen Vorkehrungen zur Erfassung und Handhabung insbesondere der branchenspezifischen Risiken nachvollziehen und dadurch die Risikolage insgesamt sowie die Einflüsse einzelner Risikoarten würdigen zu können. Andererseits dienen die Angaben dazu, den Adressaten einen Eindruck über die Fähigkeiten des Konzerns zu vermitteln, Risiken frühzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.
- 4. Die Darstellung hat unter Beachtung der Stetigkeit alle Risikoarten, Geschäftsbereiche und Tochterunternehmen zu umfassen.
- 5. Ferner soll der Risikobericht darlegen, in welcher Weise das Mutterunternehmen die Steuerungssysteme einsetzt und wie die Unabhängigkeit seines Überwachungssystems gewährleistet ist.
- 6.

 Die Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht ist von der Prognoseberichterstattung getrennt darzustellen. Die Prognoseberichterstattung erfolgt nach den Regelungen des DRS 15 Lageberichterstattung.

 (aufgehoben)
- Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.

 (aufgehoben)

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.

Definitionen

9. In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des DRS 5 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Adressenausfallrisiko: Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umschließt vor allem:

- a) Kreditrisiko: Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wenn auch bereits Leistungen erbracht wurden in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen,
- b) Kontrahentenrisiko: Risiko, dass durch den Ausfall eines Vertragspartners ein unrealisierter Gewinn aus schwebenden Geschäften nicht mehr vereinnahmt werden kann,
- c) Länderrisiko: Kreditrisiko oder Kontrahentenrisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht; infolgedessen kann es aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Entwicklungen in diesem Land zu Transferproblemen und somit zusätzlichen Adressenausfallrisiken kommen,
- d) Anteilseignerrisiko: Risiko, dass aus der zur Verfügungstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen.

Liquiditätsrisiko: Umfasst folgende Risiken:

- a) Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne),
- b) bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko) oder
- c) aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Marktrisiko: Potentieller Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko wird nach Einflussfaktoren untergliedert in:

- a) Zinsänderungsrisiken,
- b) Währungsrisiken,
- c) Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie
- d) Rohwaren- und sonstige Preisrisiken einschließlich der jeweils dazugehörenden Optionsrisiken.

Operationales Risiko: Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von

- a) betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder
- b) rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

10.

Werden zur internen Steuerung andere Definitionen genutzt und für die Risikoberichterstattung verwendet, sind sie zu erläutern.

Regeln

Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung

In der Risikoberichterstattung sind neben allgemeinen Risiken insbesondere die für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute spezifischen Risiken und Risikokategorien sowie das Risikomanagement des Konzerns darzustellen und zu erläutern.

12.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit ist eine gesehlossene Darstellung der Risiken im Konzernlagebericht zu empfehlen. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt. Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. DRS 15 Tz. 23-27). Verweise auf Erläuterungen an anderer Stelle im Geschäftsbericht können sinnvoll sein, doch darf dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht eingeschränkt werden.

13.

Die Risikoberichterstattung ist so aufzubereiten, dass es den Adressaten ermöglicht wird, Vergleiche mit den Vorjahren zu ziehen. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

14.

Eine Vergleichbarkeit mit anderen Instituten ist wünschenswert.

15.

Für die Risikoberichterstattung sollte der Gliederung dieses Standards gefolgt werden. Die Risikokategorien gemäß Tz. 23 sind in der Berichterstattung einzeln darzustellen.

16

Weiterführende, dem Zweck der Risikoberichterstattung entsprechende Angaben sind zulässig, wenn es der Transparenz dient.

Risikomanagement

17.

Ein Mutterunternehmen hat neben einer Beschreibung seiner risikopolitischen Strategie auch sein System zum Management der Risiken im Konzern darzulegen. Dabei ist sowohl auf funktionale als auch auf organisatorische Aspekte einzugehen. Dazu gehören Informationen über die Entscheidungsprozesse, die Koordination sowie die Integration der Einzelrisiken und die Verantwortlichkeiten im Risikosteuerungssystem.

18.

In funktionaler Hinsicht sind insbesondere die regelmäßig angewandten Systeme zur Identifikation von Risiken und deren Bewertung, die Verfahren zur Zuteilung von Risikobudgets bzw. Begrenzungen, das Überwachungs- und Berichtswesen sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen darzustellen. In diesem Rahmen ist auch auf die Verfahren der Risikokapitalallokation einzugehen.

19.

Unter organisatorischen Aspekten muss die Risikoberichterstattung mindestens die Ausgestaltung der risikosteuernden und der risikoüberwachenden Organisationseinheiten im Konzern umfassen.

20.

Ferner ist auf eingeleitete oder geplante Änderungen des Risikomanagements sowie auf andere Faktoren einzugehen, die sich auf das Risikomanagement auswirken.

Entsprechende Angaben können u. a. wegen Änderungen des Konsolidierungskreises, wegen beabsichtigter Fusionen oder Reorganisationsmaßnahmen sowie infolge der Aufnahme oder Beendigung neuer Geschäftsarten oder -felder erforderlich sein.

22.

Bei der Risikoeinschätzung ist von einem der jeweiligen Risikoart adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

Risikoarten

Grundsatz

23.

Es sind folgende Risikokategorien zu unterscheiden:

- a) Adressenausfallrisiken,
- b) Liquiditätsrisiken,
- c) Marktrisiken,
- d) operationale Risiken,
- e) sonstige Risiken.

24.

Innerhalb der Risikokategorien hat die Darstellung folgende Angaben zu enthalten:

- a) inhaltliche Abgrenzung der im Risikomanagementsystem gebildeten Risikokategorien und Darstellung der in diesem Rahmen jeweils unterschiedenen Risikoarten,
- b) soweit möglich eine Quantifizierung der einzelnen Risikoarten und einen Verweis auf die jeweils durch Eigenkapital unterlegte Risikotragfähigkeit sowie eine Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen und angewandten Verfahren zur Quantifizierung,
- c) eine Beschreibung des Risikomanagements in funktionaler und organisatorischer Hinsicht, der Einsatzbereiche sowie der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse.

25.

Sofern der Konzern Risiken mit Hilfe ausreichend getesteter, valider Modelle (z. B. wahrscheinlichkeitstheoretische Verfahren) quantifiziert, steuert und überwacht, sind diese der Berichterstattung zugrunde zu legen. Dabei ist in ausreichendem Umfang auf die wesentlichen Modellannahmen und Verfahrensprämissen einzugehen.

26.

Soweit der Konzern Risikoszenarien aus krisenhaften Zuständen für Steuerungszwecke erstellt, sind die Ergebnisse sowie die getroffenen Annahmen in der Risikoberichterstattung darzustellen.

Adressenausfallrisiken

27.

Die Angaben zum Adressenausfallrisiko haben das Kreditportfolio und die sonstigen adressenausfallrisikotragenden Positionen einschließlich Beteiligungen und nicht-bilanzwirksame Geschäfte zu umfassen. Die Darstellung ist nach den Risikoarten Kredit-, Kontrahenten-, Länder- und Anteilseignerrisiko zu untergliedern.

28.

Entsprechend dem Entwicklungsstand der benutzten Risikomodelle soll die Berichterstattung folgende Angaben enthalten:

- a) Ausfallwahrscheinlichkeiten, erwartete Höhe der Risikoexponiertheit und in der Zukunft erwartete Sicherheitenerlöse,
- b) Beschreibung der angewandten Verfahren zur Quantifizierung und Steuerung des Adressenausfallrisikos einschließlich derjenigen zur Bestimmung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und künftigem Exposure sowie zur Bewertung von erwarteten Sicherheitenerlösen und

c) Beschreibung der Methoden zur Bildung von Risikovorsorge.

29.

Aus der Darstellung sollen auch Konzentrationen der vom Konzern zur Steuerung des Adressenausfallrisikos herangezogenen Merkmale (z. B. Länder- oder Branchenkonzentrationen, Kreditarten, Schuldner-Risikogruppen, Zuordnungen zu internen oder externen Ratingklassen) hervorgehen. Ferner sollen die Zurechnungskriterien zu den einzelnen Merkmalsgruppen (z. B. Sitz des Schuldners, Branchenzugehörigkeit nach der Muttergesellschaft eines Konzerns) angegeben werden. Empfohlen wird eine tabellarische Darstellung.

Liquiditätsrisiken

30.

Bei der Darstellung des Liquiditätsrisikos ist zwischen dem Liquiditätsrisiko im engeren Sinne, dem Refinanzierungsrisiko und dem Marktliquiditätsrisiko zu unterscheiden.

31.

Für die quantitative Darstellung des Liquiditätsrisikos im engeren Sinne können Liquiditätsablaufbilanzen, Cashflow-Prognosen, Liquiditätskennzahlen und Beobachtungskennzahlen gemäß Grundsatz II, § 2 oder andere Verfahren unter Angabe zugrunde liegender Annahmen (z. B. Erfahrungswerten) herangezogen werden. Für das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko sollten ebenfalls quantitative Angaben gemacht werden.

32.

Im Rahmen der Darstellung der Liquiditätsrisiken ist auch auf die Auswirkungen unplanmäßiger Entwicklungen, z. B. vorzeitige Kündigungen oder Zahlungsschwierigkeiten bzw. -unfähigkeiten eines Geschäftspartners, einzugehen. Das Engagement des Konzerns an liquiditätsmäßig engen Märkten ist zu erläutern.

Marktrisiken

33.

Bei der Darstellung der Marktrisiken sind die in Tz. 9 genannten Risikoarten in der Risikoberichterstattung gesondert zu behandeln. Die Angaben sind für alle Geschäfte zu machen.

34.

Als Marktrisiko kommt regelmäßig nur das nicht im Vertragspartner begründete allgemeine (Markt-)Risiko in Betracht. Sofern der Konzern im Rahmen der Risikosteuerung nicht zwischen dem allgemeinen (Markt-)Risiko und dem vertragspartnerbezogenen spezifischen Risiko unterscheidet, kann letzteres auch in die Darstellung des Marktpreisrisikos einbezogen werden, sofern ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

35.

Zur Quantifizierung der Marktrisiken sind diejenigen Verfahren heranzuziehen, die den vom Konzern benutzten und aufsichtsrechtlich für die Marktrisikoüberwachung anerkannten Methoden entsprechen.

36.

Geeignete Quantifizierungsmethoden für Marktrisiken im Sinne dieses Standards werden in vielen Fällen wahrscheinlichkeitstheoretische Value-at-Risk- oder Capital-at-Risk-Modelle sein. Andere Verfahren, die den oben genannten Voraussetzungen entsprechen, sind ebenfalls zulässig. Auch eine Darstellung in Form von Sensitivitätsanalysen kann sachgerecht sein.

37.

Bei der Verwendung von Value-at-Risk-Modellen sind die zugrunde gelegten Parameter sowie die Ergebnisse von Stress-Tests zur Berücksichtigung von Krisenszenarien und der regelmäßigen Back-Testing-Verfahren zu erläutern.

Operationale Risiken

38.

Bei der Darstellung der betrieblichen Risiken ist vor allem auf organisatorische und funktionale Aspekte im Bereich der Verwaltung (z. B. Prozesse), des Personalwesens (z. B. Schutz vor Fehlern oder dolosen Handlungen) und der technischen Ausstattung, einschließlich der Funktionsfähigkeit von EDV-Systemen, einzugehen. Rechtliche Risiken können bei konkreten Sachverhalten oder bei veränderten Rahmenbedingungen entstehen und sind in geeigneter Form darzustellen.

39.

Die quantitative Darstellung kann auf Szenariotechniken, Sensitivitätsanalysen oder andere geeignete Methoden gestützt werden und soll auch Worst-Case-Annahmen einbeziehen. Soweit im Konzern operationale Risiken nicht mit quantitativen Verfahren gesteuert werden, sind qualitative Ausführungen und Einschätzungen zu den möglichen Folgen bei Eintritt der Risiken zu geben.

40.

Anzugeben sind ferner die organisatorischen Vorkehrungen zur konzernweiten Erfassung und Begrenzung operationaler Risiken sowie deren Handhabung und Überwachung.

Sonstige Risiken

41.

Soweit sonstige Risiken eine wesentliche Bedeutung für den Konzern haben, ist eine Darstellung im Rahmen der Risikoberichterstattung geboten.

42.

Die Maßnahmen zu ihrer Erfassung und Überwachung sind darzulegen.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

43.

Die dargestellten Risikokategorien (Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, operationale Risiken und sonstige Risiken) sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen. Dabei ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.

Inkrafttreten

44.

Die Neufassung der Tz. 9, Tz. 11 und Tz. 20dieses Standards ist erstmals zu beachten für das nach dem 31.- Dezember 20032009 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 1, Tz. 7 und Tz. 8 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr, die Neufassung der Tz. 6 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr; eine Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr.

Anlage 4 zum

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5

E-DRÄS 5

Änderungen an DRS 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen

11. September 2009

Deutscher Standardisierungsrat DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 206412-0 Fax: +49 (0)30 206412-15 E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	Seite
Voluemerkung	
Abkürzungsverzeichnis	
Zusammenfassung	
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20) Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen	
	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1–2
Definitionen	3
Regeln	4–39
Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung	4–20
Versicherungstechnische Risiken	21–22
Schaden-/Unfallversicherung	23–24
Lebensversicherung	25–26
Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	27
Risiken aus Kapitalanlagen	28–33
Operationale Risiken	34–35
Sonstige Risiken	36–37
Zusammenfassende Darstellung der Risikolage	38–39
Inkrafttreten	40

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronischer Speicherung und Verarbeitung, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 5-20 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–0, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412 11, Fax +49 (0)30 206412 15, E Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

bzw. beziehungsweise

DRS Deutscher Rechnungslegungs Standard

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

DSR Deutscher Standardisierungsrat

etc. et cetera

ggf. gegebenenfalls HGB Handelsgesetzbuch

Hs. Halbsatz Nr. Nummer Tz. Textziffer(n) z. B. zum Beispiel

Zusammenfassung

Dieser Standard ergänzt die allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung des DRS 5 um branchenspezifische Regeln für Versicherungsunternehmen. Der Standard empfiehlt eine entsprechende Anwendung im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB.

Neben den allgemeinen Risiken sind insbesondere die für Versicherungsunternehmen spezifischen Risiken und Risikokategorien sowie die gesamte Risikosituation des Konzerns darzustellen und zu erläutern. Die Risikolage der Versicherungsunternehmen ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Prämien zu Beginn einer Versicherungsperiode vereinnahmt werden, die damit vertraglich zugesagten Leistungen aber stochastischer Natur sind.

Risiken sind nach diesem Standard zu quantifizieren, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts bildet. Die verwendeten Modelle und deren Annahmen sind zu erläutern. Sofern interne Risikomodelle vorliegen, kommen diese in der Regel zur Anwendung.

Soweit eine Quantifizierung von Risiken nicht nach internen Risikomodellen erfolgt, sind mindestens die im Standard geforderten Pflichtangaben zu den versicherungstechnischen Risiken, den Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft und den Risiken aus Kapitalanlagen erforderlich.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20)

Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1. Der Standard regelt in Ergänzung zu DRS 5 die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB. Der Standard bezieht sich nicht auf die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten, diese ist in DRS 15 geregelt.
- 2. Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.

Definitionen

3. In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des DRS 5 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Gesamte Risikolage eines Versicherungskonzerns: Gesamtbetrachtung der versicherungstechnischen Risiken, der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, der Risiken aus Kapitalanlagen sowie der operationalen und sonstigen Risiken. Hierbei sind Diversifizierungseffekte zu berücksichtigen.

Versicherungstechnisches Risiko: Möglichkeit, dass für das Versicherungsgeschäft wesentliche Zahlungsströme von ihrem Erwartungswert abweichen.

Die Risikolage der Versicherungsunternehmen ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Prämien zu Beginn einer Versicherungsperiode vereinnahmt werden, die damit vertraglich zugesagten Leistungen aber stochastischer Natur sind.

Versicherungstechnische Risikoarten:

- a) Prämien-/Schadenrisiko: Das Risiko in der Schaden-/Unfallversicherung, aus im voraus festgesetzten Prämien zukünftige Entschädigungen zu leisten, deren Umfang bei der Prämienfestsetzung aufgrund der Stochastizität der zukünftigen Schadenzahlungen nicht sicher bekannt ist,
- b) Prämien-/Versicherungsleistungsrisiko: Das Risiko in der Lebens- und Krankenversicherung, aus einer im voraus festgesetzten gleichbleibenden Prämie eine über einen langjährigen Zeitraum gleichbleibende Versicherungsleistung, die von zukünftigen Entwicklungen abhängig ist, zu erbringen,
- c) Zinsgarantierisiko: Das Risiko in Versicherungszweigen mit garantierten Zinsleistungen,
- d) Reserverisiko: Das Risiko bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft: Risiken, die sich insbesondere aus Forderungen gegenüber Rückversicherern, darüber hinaus auch aus Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern ergeben.

Risiken aus Kapitalanlagen:

- a) Marktrisiko: Potentieller Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko umfasst nach Einflussfaktoren:
 - aa) Zinsänderungsrisiken,
 - bb) Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie
 - cc) Währungsrisiken;
- b) *Bonitätsrisiko:* Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Schuldners.
- c) Liquiditätsrisiko: Risiko, den Zahlungsverpflichtungen insbesondere aus Versicherungsverträgen nicht jederzeit nachkommen zu können.

Operationales Risiko: Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von

- a) betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder
- b) rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

Interne Risikomodelle: Diejenigen Quantifizierungsansätze, die allgemein anerkannt sind und im Rahmen des unternehmensinternen Risikomanagements zur Anwendung kommen.

Regeln

Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung

4.

Gegenstand und Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den Gegebenheiten des Konzerns und seiner Unternehmen als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab.

5. Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken.

6. Die Risiken sind entsprechend den in Tz. 7 genannten Risikokategorien darzustellen und zu erläutern.

7.

Folgende Risikokategorien sind zu unterscheiden und gesondert darzustellen:

- a) versicherungstechnische Risiken, getrennt nach Risiken der Schaden-/Unfallversicherung und der Lebensversicherung. Risiken der Krankenversicherung sind entsprechend der Art des betriebenen Geschäfts den Risiken der Schaden-/Unfallversicherung oder den Risiken der Lebensversicherung zuzuordnen,
- b) Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft,
- c) Risiken aus Kapitalanlagen,
- d) operationale Risiken,
- e) sonstige Risiken.

8.

Die jeweilige Risikokategorie ist inhaltlich zu konkretisieren. Die Elemente des Risikomanagementsystems sind in funktionaler und organisatorischer Hinsicht zu beschreiben.

9.

Risiken sind zu quantifizieren, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts ist. In diesem Fall sind die verwendeten Modelle und deren Annahmen zu erläutern.

10.

Liegen interne Risikomodelle vor, kommen diese in der Regel zur Anwendung.

11.

Soweit eine Quantifizierung nicht nach internen Risikomodellen erfolgt, sind die Pflichtangaben gemäß Tz. 24, Tz. 26, Tz. 27, Tz. 31, Tz. 38 erforderlich.

12.

Bei der Risikoeinschätzung ist von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

13.

Risiken dürfen nicht mit Chancen verrechnet werden.

14.

(aufgehoben)

15.

(aufgehoben)

16.

Die Berichterstattung über Chancen Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach DRS 15 Lageberichterstattung.

15.

Aus Gründenkann getrennt von der Klarheit hat die oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zuim Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt.

16.

Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. DRS 15 Tz. 23-27). Verweise auf Informationen des Konzernabschlusses oder andere Abschnitte des Konzernlageberichts sind möglich, wenn Erläuterungen an anderer Stelle im Geschäftsbericht können sinnvoll sein, doch darf dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht beeinträchtigt wirdeingeschränkt werden.

17.

Die Risikoberichterstattung hat von der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht getrennt zu erfolgen.

(aufgehoben)

18

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(aufgehoben)

19.

Für die Risikobetrachtung ist auf den Versicherungsbestand am Bilanzstichtag abzustellen. Risiken, die nach dem Bilanzstichtag auftreten und bis zur Aufstellung des Konzernlageberichts be-

kannt werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen; gleiches gilt für Risiken aus der Abwicklung von bereits gekündigtem Geschäft.

20.

Soweit für die Beurteilung der Risiken erforderlich, sind wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu beschreiben.

Versicherungstechnische Risiken

21.

Versicherungstechnische Risiken werden nach Abzug der passiven Rückversicherung (»für eigene Rechnung«) betrachtet, wobei auch Angaben zur Bonität der Rückversicherer in die Risikoberichterstattung aufzunehmen sind (siehe Tz. 27).

22.

Zur Quantifizierung der versicherungstechnischen Risiken geeignet ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos in der Regel eine der folgenden Methoden:

- a) Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlusts durch aktuarielle Modelle,
- b) Szenario- oder Sensitivitätsanalysen sowie Stress-Tests,
- c) Embedded Value Ansatz in der Lebensversicherung.

Schaden-/Unfallversicherung

23.

Die Darstellung der Risiken aus der Schaden-/Unfallversicherung umfasst insbesondere Angaben zum Prämien-/Schadenrisiko, wobei Risiken aus Naturkatastrophen und sonstigen Kumulrisiken gesondert erfasst werden sollen, sowie zum Reserverisiko.

24.

Die Darstellung der Risiken in der Schaden-/Unfallversicherung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) Angabe der Schadenquoten, soweit möglich für einen 10-jährigen Beobachtungszeitraum. Soweit möglich, soll eine Angabe der Schadenquoten sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Einflüsse aus Naturkatastrophen und sonstigen Kumulrisiken erfolgen,
- b) Angabe der Abwicklungsergebnisse in Prozent der Eingangsschadenrückstellungen, soweit möglich für einen 10-jährigen Beobachtungszeitraum.

Lebensversicherung

25.

Die Darstellung der Risiken aus der Lebensversicherung umfasst insbesondere Angaben zu biometrischen Risiken (z. B. Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit) zum Stornorisiko und zum Zinsgarantierisiko.

26.

Die Darstellung der Risiken in der Lebensversicherung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) zu den biometrischen Risiken sind mindestens Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Berechnungsgrundlagen (Sterbetafeln, Invaliditätstafeln etc.) zu machen,
- b) zum Stornorisiko sind mindestens Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen zu Stornowahrscheinlichkeiten zu machen,
- c) das Zinsgarantierisiko ist darzustellen unter Beachtung der Tz. 28–33.

Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

27.

Die Darstellung der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) ausstehende Forderungen, deren Fälligkeitszeitpunkt am Bilanzstichtag mehr als 90 Tage zurückliegt,
- b) die durchschnittliche Ausfallquote der vergangenen 3 Jahre,
- c) die Forderungsbeträge gegenüber Rückversicherern, soweit wie möglich gegliedert nach externen Ratingklassen.

Risiken aus Kapitalanlagen

28.

Bei der Darstellung der Risiken aus Kapitalanlagen ist auf aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Mischung und Streuung einzugehen.

29.

Zur Quantifizierung der Risiken aus Kapitalanlagen sind diejenigen Verfahren heranzuziehen, die den im Konzern benutzten und für die Risikoüberwachung anerkannten Methoden entsprechen.

30.

Zur Quantifizierung der Risiken aus Kapitalanlagen geeignet ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos in der Regel eine der folgenden Methoden:

- a) Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlusts durch wahrscheinlichkeitstheoretisch basierte Modelle sowie Stress-Tests zur Berücksichtigung von Krisenszenarien; die Anwendung von Back-Testing-Verfahren wird dabei empfohlen,
- b) Berücksichtigung des Modellzusammenhangs einer Aktiv-Passiv-Steuerung,
- c) Szenario- oder Sensitivitätsanalysen.

31.

Die Darstellung der Marktrisiken aus Kapitalanlagen hat folgende Mindestangaben zu enthalten, sofern eine Quantifizierung gemäß Tz. 29 nicht erfolgt:

- a) für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere die Auswirkung eines 20prozentigen Kursverlusts auf den Zeitwert dieser Wertpapiere,
- b) für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen die Auswirkung einer Verschiebung der Zinskurve um einen Prozentpunkt nach oben oder nach unten auf den Zeitwert dieser Wertpapiere und Ausleihungen.

32.

Die Angabe zum Bonitätsrisiko aus Kapitalanlagen hat für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen eine Darstellung nach Art der Emittenten (z. B. Staatsanleihen oder Corporate Bonds sowie ggf. Herkunft) zu umfassen. Soweit gegeben sind zudem externe Ratingklassen anzugeben.

33.

Die Darstellung des Liquiditätsrisikos soll entsprechend dem Entwicklungsstand der angewandten Risikomodelle Angaben zur Abstimmung des Kapitalanlagenbestands und der laufenden Zahlungsströme mit den Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft enthalten.

Operationale Risiken

34.

Bei der Darstellung der betrieblichen Risiken ist vor allem auf organisatorische und funktionale Aspekte im Bereich der Verwaltung (z. B. Prozesse), des Personalwesens (z. B. Schutz vor Fehlern oder dolosen Handlungen) und der technischen Ausstattung, einschließlich der Funktionsfähigkeit von EDV-Systemen, einzugehen. Rechtliche Risiken können bei konkreten rechtlichen Sachverhal-

ten bzw. bei veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen und sind in geeigneter Form darzustellen.

35.

Anzugeben sind ferner die organisatorischen Vorkehrungen zur konzernweiten Erfassung und Begrenzung operationaler Risiken sowie deren Handhabung und Überwachung.

Sonstige Risiken

36.

Soweit sonstige Risiken eine wesentliche Bedeutung für den Konzern haben können, ist eine Darstellung im Rahmen der Risikoberichterstattung geboten.

37.

Die Maßnahmen zu ihrer Erfassung und Überwachung sind darzulegen.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

38.

Zur Quantifizierung der gesamten Risikosituation sind mindestens die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Bedeckung vorhandenen Eigenmittel anzugeben. Dabei ist anzugeben, inwieweit Bewertungsreserven berücksichtigt wurden.

39.

Eine Darstellung der Risikokapitalallokation ist wünschenswert.

Inkrafttreten

40.

Die Neufassung der Tz. 3 und Tz. 33dieses Standards ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 20032009 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 1, Tz. 2 und Tz. 18 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 14 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr; eine Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.